

13.01.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)

A Problem

Mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde zum „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland“ ist am 7. November 2020 ein neuer umfassender Rechtsrahmen für die Medien in Deutschland in Kraft getreten, der zugleich die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) umsetzt.

Der frühere Rundfunkstaatsvertrag wird mit dem „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland“ durch den neuen Medienstaatsvertrag ersetzt, der einer vollständig geänderten Systematik folgt.

Hieraus resultieren Änderungsbedarfe im WDR-Gesetz, im Landesmediengesetz NRW und im Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach § 59 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Telemedienzuständigkeitsgesetz).

Darüber hinaus besteht weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf betreffend das WDR-Gesetz, das Landesmediengesetz NRW und das Landespressegesetz NRW.

Die regierungstragenden Fraktionen haben bereits im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 in Bezug auf die Aufsichtsgremien des WDR und die Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen eine Entbürokratisierung bzw. Vereinfachung der Besetzungsregeln vereinbart. Auch sind die Gremien mit Blick auf ihre Funktionsfähigkeit und gebotene Pluralität zu überprüfen.

Darüber hinaus hat die anhaltende Pandemiesituation einen massiven Digitalisierungsschub bewirkt, der auch den Aufsichtsgremien des WDR und der Medienkommission der Landesanstalt für Medien zugutekommen können soll. Die Möglichkeiten digitaler (Bild-)Kommunikation haben sich rasant fortentwickelt und werden immer mehr zu einem festen Bestandteil der Arbeitswelt. Die bisher stark auf Präsenz ausgerichteten Verfahren bedürfen insofern der Öffnung.

Schließlich haben sich einzelne Vorgaben des Landesmediengesetzes NRW als unklar oder zu bürokratisch herausgestellt bedürfen daher der Anpassung.

Das Landespressegesetz NRW hat in Bezug auf Anforderungen an verantwortliche Redakteure (ständiger Aufenthalt) den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu entsprechen.

B Lösung

Mit dem 19. Rundfunkänderungsgesetz werden die aufgrund des Medienstaatsvertrages erforderlich gewordenen notwendigen Anpassungen im WDR-Gesetz, Landesmediengesetz NRW und im Telemedienzuständigkeitsgesetz vorgenommen. Bei den Änderungen handelt es sich vorrangig um redaktionelle Anpassungen, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag beruhen oder um Folgeanpassungen an neue Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag.

Mit dem Ziel einer Vereinfachung und Entbürokratisierung sowie zugleich in Umsetzung des nordrhein-westfälischen Koalitionsvertrages erfolgen im WDR-Gesetz und im Landesmediengesetz NRW ferner Änderungen an der Besetzung des Rundfunkrats des WDR und der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW. Sie dienen zugleich der Pflicht des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 57, 295, 320/325; 73, 118, 152f.; 121, 30, 51; 136, 9, 28ff.) zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien (auch unter Beachtung ihrer Größe, BVerfGE 136, 9, 42) sowie einer „sachgerechten, der gesellschaftlichen Vielfalt Rechnung tragenden Bestimmung und Gewichtung der in den Gremien berücksichtigten Kräfte“ (BVerfG 136, 9, 30f.).

Zugleich wird im Gesetz die Möglichkeit der Nutzung digitaler Sitzungen des WDR-Rundfunkrats sowie der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW klargestellt. Damit einher geht die Präzisierung eines Notfallverfahrens als sog. „stilles Verfahren“, wie dies im Grundsatz für die Medienkommission bereits heute im Landesmediengesetz NRW geregelt ist.

Im LMG erfolgen weitere redaktionelle Klarstellungen und Anpassungen an die aktuelle Sach- und Gesetzeslage sowie eine Entbürokratisierung bei der Befristung von Zulassungen.

Das Telemedienzuständigkeitsgesetz wird an die Neuerungen des Medienstaatsvertrages angepasst.

Das Landespressegesetz wird an die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie angepasst.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die gesetzlichen Änderungen lassen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen von Unternehmen und privaten Haushalten erwarten. Zwar resultieren aus den Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Rundfunkangeboten für Menschen mit Behinderungen einschließlich der Berichtspflicht möglicherweise geringfügige Mehrkosten für Rundfunkveranstalter. Die Vorgaben resultieren jedoch unmittelbar aus der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sowie des Artikels 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention).

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Entwurf trägt der geschlechtergerechten Sprache Rechnung.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

H Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des
WDR-Gesetzes,
des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen und zur Änderung
weiterer Gesetze
(19. Rundfunkänderungsgesetz)**

**Artikel 1
Änderung des WDR-Gesetzes**

Das WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a
Inhalte von Werbung, Kennzeichnung und Einfügung der Rundfunkwerbung“.
 - b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Beschlussfassung und Sitzungen des Rundfunkrats“.
 - c) Die Angabe zu § 57a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a
Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates, sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten sowie zum Beschlussverfahren“.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)

§ 6a
Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Werbung

§ 18
Sitzungen des Rundfunkrats

§ 57a
Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

2. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

**Name, Rechtsform, andere
Rundfunkunternehmen**

(1) Das Rundfunkunternehmen "Westdeutscher Rundfunk Köln" (WDR) ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.

(2) Die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk durch andere Rundfunkunternehmen ist nur aufgrund eines Gesetzes zulässig.

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408) und der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts ‚Deutschlandradio‘ vom 17. Juni 1993 (GV. NRW. S. 874) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

(3) Der ZDF-Staatsvertrag (Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinigten Deutschland vom 31. August 1991 – GV. NRW. S. 408 –, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) vom 2. April 2009 – GV. NRW. S. 199 –) und der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" (vom 17. Juni 1993, GV. NRW. S. 71; zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) vom 2. April 2009 – GV. NRW. S. 199 –) bleiben unberührt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Rundfunkstaatsvertrags (RStV)“ durch die Wörter „Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(4) Für den WDR gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags (RStV).

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufgaben, Sendegebiet

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk im Sinne des Medienstaatsvertrages. Der WDR bietet Telemedienangebote nach Maßgabe der §§ 30 bis 32 des Medienstaatsvertrages an. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung findet in Telemedienangeboten nicht statt.“

(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk im Sinne des RStV. Der WDR bietet Telemedienangebote nach Maßgabe der §§ 11d bis 11f RStV an. Werbung und Sponsoring finden in Telemedienangeboten nicht statt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „11b“ durch die Angabe „28“ und das Wort „RStV“ durch das Wort „des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- (2) Der WDR beteiligt sich am ARD-Fernsehgemeinschaftsprogramm sowie den weiteren Fernsehprogrammen, die im Rahmen der ARD gemäß den staatsvertraglichen Ermächtigungen veranstaltet werden. Er veranstaltet außerdem ein landesweites Fernsehprogramm (§ 11b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) RStV) inklusive der regionalen Auseinandersetzungen mit Schwerpunkt auf Information über Themen aus dem regionalen Sendegebiet.
- (3) Der WDR veranstaltet folgende Hörfunkprogramme, die neben ihren spezifischen Schwerpunkten auch der Darstellung der Regionen dienen:
1. ein Hörfunkprogramm, das sich mit aktuellen Nachrichten, Informationen und Musik sowie unterhaltenden Beiträgen vor allem an jüngere Menschen richtet,
 2. ein Tagesbegleitprogramm mit Musik und aktuellen Informationen aus den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens, Deutschland und der Welt.
 3. ein musikgeprägtes Kulturprogramm, das sich im Schwerpunkt auf Themen der Kultur aus Nordrhein-Westfalen, Deutschland und der Welt stützt und auch der kulturellen Darstellung der Regionen dient.
 4. ein musikgeprägtes Programm, das eine eher ältere Zielgruppe anspricht und zielgruppenspezifische Themen aufgreift,
 5. ein wortgeprägtes Hörfunkprogramm, das ein informationsbetontes Angebot insbesondere zu Themen aus Politik, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft enthält,
 6. ein Hörfunkprogramm, das sich vor allem Themen des interkulturellen Zusammenlebens widmet.
- (4) Der WDR veranstaltet folgende ausschließlich digital übertragenen Hörfunkprogramme:
1. ein musikgeprägtes Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an ein jugendliches Publikum richtet,

2. ein Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an Kinder richtet.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „11f RStV“ durch die Angabe „32 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung nach Maßgabe von § 8 Absatz 7 und § 38 des Medienstaatsvertrages findet in den Angeboten nach den Sätzen 1 und 2 nicht statt.“.
- (5) Der Auftrag des WDR zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsichttext. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f RStV durchgeführten Verfahrens zulässig. Werbung und Sponsoring findet in den Angeboten nach den Sätzen 1 und 2 nicht statt. Die Anzahl der ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme darf die Anzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen.
- (6) Der WDR errichtet und betreibt die für Hörfunk und Fernsehen erforderlichen Anlagen. Er ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen (Sendegebiet) gleichwertig zu versorgen. Er nutzt
1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) genutzt hat,
 2. die in der Anlage zum LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) aufgeführten Frequenzen,
 3. die Übertragungskapazitäten, die ihm nach §§ 10 bis 10b LMG NRW zugeordnet werden.
- (7) Der WDR kommt seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nach. Bei der Auswahl des Übertragungsweges sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Er ist berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Die analoge Verbreitung

- bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.
- (8) Der WDR kann im Rahmen seines Programmauftrags seine Programme auch in digitaler Technik verbreiten. Die Programme und Angebote können jeweils auch zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammengefasst werden. § 11a Absatz 2 und §§ 11d bis 11f RStV bleiben unberührt.
- d) In Absatz 8 Satz 3 werden die Angaben „11a Absatz 2“ und „11d bis 11f RStV“ durch die Angaben „27 Absatz 2“ und „30 bis 32 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- (9) Der WDR kann programmbegleitend Druckwerke oder elektronische Begleitmaterialien mit jeweils programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (10) Der WDR kann zur Erfüllung seines Auftrags mit Dritten zusammenarbeiten; er nutzt auch die Möglichkeit zu journalistischer Zusammenarbeit. Er darf jedoch Angebote nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung herstellen oder herstellen lassen. Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten darf er nicht erzielen.
- (11) Der WDR kann im Rahmen seines Auftrags mit gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich an diesen beteiligen.
- (12) Der WDR kann sich im Rahmen seines Auftrags an Maßnahmen der Film- und Hörspielförderung beteiligen.
- (13) Zu den Aufgaben des WDR gehört auch die Kommunikationsforschung im Zusammenhang mit den von der Anstalt verbreiteten Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten.

4. § 3a wird wie folgt gefasst:

„Dem WDR stehen die sich aus dem Medienstaatsvertrag ergebenden Auskunftsrechte gegenüber Behörden zu.“

**§ 3a
Informationsrechte**

Dem WDR stehen die sich aus dem RStV in seiner jeweiligen Fassung ergebenden Informationsrechte gegenüber Behörden zu.

**§ 4
Programmauftrag**

(1) Der WDR veranstaltet und verbreitet seine Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, religiösen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen gewährleisten die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der WDR hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der WDR hat Beiträge zur Kultur und Kunst anzubieten. Das Programm soll das friedliche und gleichberechtigte Miteinander der Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen im Land fördern und diese Vielfalt in konstruktiver Form abbilden.

(3) Im Programm soll der regionalen Gliederung, der kulturellen Vielfalt des Sendegebiets, dem Prozess der europäischen Integration und den Belangen der Bevölkerung einschließlich der im Sendegebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.

(4) In seinem Angebot leistet der WDR einen Beitrag zur Vermittlung von Allgemeinbildung und Fachwissen in Ergänzung zu Schule, Ausbildung und Beruf. Er trägt mit seinen Angeboten dem Erfordernis lebenslangen Lernens ebenso Rechnung wie der Stärkung der Medienkompetenz und der Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Integration. Bildungsangebote im Sinne des Sätze 1 und 2 sind Angebote der Wissensvermittlung und Weiterbildung insbesondere in den Bereichen Wissenschaft und Technik,

5. In § 4 Absatz 5 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Kultur und Religion, Geschichte und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sowie Sprache.

(5) Werbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen.

§ 5 Programmgrundsätze

(1) Für die Angebote des WDR gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Der WDR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

„(3) Für den WDR gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zur Barrierefreiheit mit der Maßgabe, dass der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages zu erstattende Bericht an den Rundfunkrat zu erfolgen hat.“

(3) Er bietet über sein bisheriges Engagement hinaus im Rahmen seiner technischen und finanziellen Möglichkeiten vermehrt barrierefreie Angebote an.

(4) Der WDR soll die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, ein diskriminierungsfreies Miteinander in Bund und Ländern und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(5) Der WDR stellt sicher, daß

1. die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der religiösen, weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im Gesamtprogramm der Anstalt in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet,

2. die bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet im Gesamtprogramm der Anstalt zu Wort kommen,
3. das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient.

Der WDR soll in seiner Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. Ziel der Berichterstattung ist es, umfassend zu informieren.

(6) Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(7) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom WDR durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

7. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 5 a“ durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

§ 5 a
Kurzberichterstattung, Europäische
Produktionen, Eigen-, Auftrags- und
Gemeinschaftsproduktionen

(1) Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Kurzberichterstattung, Europäische Produktionen sowie über Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen finden Anwendung.

(2) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat jährlich quantifiziert, qualifiziert und detailliert über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen und abhängigen Produzenten im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen. Die Daten sind so

darzustellen, dass eine gendernmäßige Auswertung möglich ist. Der WDR hat bei der Beauftragung sicherzustellen, dass alle für die Erstellung des Berichts erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Der Bericht ist im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.

8. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 6a“ und das Wort „Werbung“ jeweils durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden das Wort „RStV“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ und das Wort „Werbung“ jeweils durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.

§ 6 a
Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Werbung

Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des RStV über Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten, Einfügung von Werbung und Teleshopping, Dauer der Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktplatzierung finden Anwendung. In Hörfunkprogrammen des WDR ist Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 75 Minuten werktätlich im Jahresdurchschnitt zulässig; Werbung darf in bis zu zwei Hörfunkprogrammen platziert werden.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

§ 15
Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 60 Mitgliedern. Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Absätzen 3 bis 5 ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben.

(2) Dreizehn Mitglieder, davon mindestens sechs Frauen und sechs Männer, werden vom Landtag entsandt. Hiervon wird je ein Mitglied durch jede Fraktion benannt. Im Übrigen oder wenn die Zahl der Fraktionen die Zahl der zu entsendenden Mitglieder übersteigt, werden die Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) bestimmt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Bestimmung des letzten

Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Bis zu neun dieser Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jeweils eins von siebenunddreißig weiteren Mitgliedern wird entsandt durch

1. die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. die Katholische Kirche,
3. die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe K.d.ö.R. und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
6. die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
7. den Handwerk NRW e.V.,
8. den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
9. den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V. und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
10. die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,

(3) Jeweils eins von achtunddreißig weiteren Mitgliedern wird entsandt durch

1. die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. die Katholische Kirche,
3. die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
6. die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
7. den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.,
8. den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
9. den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
10. die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,

- | | |
|--|--|
| <p>11. die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den FrauenRat NRW e.V.,</p> | <p>11. die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauenrat Nordrhein-Westfalen,</p> |
| <p>12. die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen e.V. und Queeres Netzwerk NRW e.V.,</p> | <p>12. die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen e.V. und Schwules Netzwerk NRW e.V.,</p> |
| <p>13. den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> | <p>13. den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,</p> |
| <p>14. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> | <p>14. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> |
| <p>15. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,</p> | <p>15. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,</p> |
| <p>16. den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> | <p>16. den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,</p> |
| <p>17. den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,</p> | <p>17. den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,</p> |
| <p>18. den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> | <p>18. den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> |
| <p>19. die IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> | <p>19. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> |
| <p>20. den Bitkom-Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und den eco-Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.,</p> | <p>20. den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.,</p> |

- | | |
|--|---|
| <p>21. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., die Familienunternehmer e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirtschafts-junioren Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>22. den Sozialverband VdK – Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>23. den Landesbehindertenrat NRW e.V.,</p> <p>24. den Landesintegrationsrat NRW,</p> <p>25. die Landessenorenvertretung NRW e.V.,</p> <p>26. den Film und Medienverband NRW e.V., das Filmbüro NW e.V. und die Arbeitsgemein-schaft Dokumentarfilm e.V. / AG DOK, Region West,</p> <p>27. den Kulturrat NRW e.V.,</p> <p>28. den Landesmusikrat Nord-rhein-Westfalen e.V.,</p> <p>29. den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nord-rhein-Westfalen,</p> <p>30. die Gewerkschaft IG Metall Be-zirksleitung Nordrhein-Westfa-len,</p> <p>31. den Landesverband der Volks-hochschulen von NRW e.V.,</p> <p>32. die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. und Hochschulen NRW – Lan-desrektoren_innenkonferenz der Hochschulen für Ange-wandte Wissenschaften e.V.,</p> | <p>21. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., die Familien-unternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirt-schaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V.</p> <p>22. den Sozialverband VdK, Landesver-band Nordrhein-Westfalen,</p> <p>23. den Landesbehindertenrat e. V.,</p> <p>24. den Landesintegrationsrat NRW,</p> <p>25. die Landessenorenvertretung NRW e.V.,</p> <p>26. den Film und Medienverband NRW e.V.,</p> <p>27. das Filmbüro NRW e.V. und die AG DOK - Arbeitsgemeinschaft Dokumen-tarfilm e. V., Region West,</p> <p>28. den Kulturrat NRW e.V.,</p> <p>29. den Landesmusikrat Nordrhein-Westfa-len e.V.,</p> <p>30. den Bundesverband Bildender Künstle-rinnen und Künstler e.V., Landesver-band Nordrhein-Westfalen,</p> <p>31. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Lite-ratur-Verband deutscher Schriftsteller,</p> <p>32. den Landesverband der Volkshoch-schulen von Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> |
|--|---|

- | | |
|--|--|
| <p>33. den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>34. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,</p> <p>35. die Gewerkschaft IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirke Nordrhein und Westfalen,</p> <p>36. die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger r.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> <p>37. die Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V..“.</p> | <p>33. die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. und Hochschule NRW - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V.,</p> <p>34. den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>35. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,</p> <p>36. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Betriebsverband Nordrhein-Westfalen,</p> <p>37. die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> <p>38. die Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.</p> |
|--|--|
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Sieben“ durch die Angabe „Fünf“ ersetzt.
- (4) Sieben Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online-Angebot des Landtages sowie des WDR bekannt gemacht werden.

Der Landtag beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats bekannt gegeben werden. Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß Absatz 6 dürfen durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden. Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Rechtsweg gegeben.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Zwei Mitglieder werden durch den Rundfunkrat bestimmt. Natürliche Personen können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtsperiode beim WDR um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Ausgeschlossen sind Personen, die zuvor bereits einmal nach den Absätzen 2 bis 4 in den Rundfunkrat entsandt worden waren. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats im Online-Angebot des WDR bekannt gemacht werden. Der amtierende Rundfunkrat soll spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode bestimmen, welchen der zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber für die jeweils nachfolgende Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für den Fall des § 15 Absatz 12 sind zwei Nachrücklisten für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder mit jeweils fünf Personen nach dem Verfahren des § 18 Absatz 8 zu erstellen.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wörter „sowie den stillen Verfahren“ eingefügt.

(6) Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil. Sofern eine entsendeberechtigte Stelle nach den Absätzen 3 und 4 als ordentliches Mitglied einen Mann

- entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt.
- f) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 6 bis 10.
- (7) Sind mehrere Organisationen entsendeberechtigt, können sie für die jeweilige Amtsperiode nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die entsendeberechtigten Organisationen nach den Absätzen 3 und 4 sollen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Spätestens nach zwei Amtsperioden muss ein solcher Wechsel stattfinden.
- (8) Die oder der amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt zu Beginn der Amtsperiode für die nach den Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Rundfunkrat bekannt. Die gemäß den Absätzen 3 und 4 entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt; insoweit bedarf die Satzung der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.
- (9) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats und endet mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats. Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtsperiode des vorangegangenen Rundfunkrats.
- (10) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.
- (11) Scheidet ein Mitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, scheidet auch sein stellvertretendes Mitglied aus. Das stellvertretende Mitglied scheidet aus mit Neubenennung eines neuen Mitglieds und seines stellvertretenden Mitglieds, spätestens jedoch drei Monate nach Ausscheiden des

- vorherigen Mitglieds; § 15 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- g) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11 und in Satz 2 werden das Semikolon und der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen.
- (12) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, so wird, wer ihm nachfolgen soll, für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats nach den vorstehenden Vorschriften bestimmt. Scheidet ein auf der Grundlage einer Liste nach Absatz 2 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Rundfunkrat aus, wird es durch das nächste auf derselben Liste vorgeschlagene Mitglied oder stellvertretende Mitglied ersetzt; ein nach Absatz 5 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wird durch das jeweils nächste Mitglied oder stellvertretende Mitglied der Nachrückliste ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12.
- (13) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Telemedien besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
- i) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 13 und in Satz 2 wird nach dem Wort „Absätze“ die Angaben „6, 9, 11 und 12“ durch die Angaben „5, 8, 10 und 11“ ersetzt.
- (14) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Die Absätze 6, 9, 11 und 12 Satz 1 gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, dass die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.
- j) Die bisherigen Absätze 15 bis 20 werden die Absätze 14 bis 19.
- (15) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (16) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(17) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Daneben erhalten die Mitglieder des Rundfunkrats für die jeweils erste monatliche Sitzung des Rundfunkrats und die jeweils erste monatliche Sitzung des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von jeweils 200 Euro. Für jede weitere monatliche Sitzung beträgt das Sitzungsgeld bei Teilnahme 30 Euro. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder im Fall einer Vertretung. Zudem haben die Mitglieder Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 000 Euro. Die oder der Vorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung in 2,8-facher, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt, und Vorsitzende von Ausschüssen in 1,6-facher Höhe. Stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten die Aufwandsentschädigung in 1,3-facher Höhe; die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats erhalten die Aufwandsentschädigung in halber Höhe. Für die Teilnahme an Sitzungen des ARD-Programmbeirats wird, unter Anrechnung von dort geleisteter Entschädigungen, ein Sitzungsgeld von jeweils 200 Euro pro Sitzungstag gezahlt. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden. Die Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(18) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(19) Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rundfunkrats ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Näheres regelt die Satzung.

(20) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats schlägt diesem unter Beachtung des für den WDR geltenden Rechts und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Einstellung und Entlassung des Personals im Gremienbüro vor. Durch Beschluss kann der Rundfunkrat die oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode, ermächtigen, über die befristete Einstellung von Personen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu entscheiden. Der Rundfunkrat ist über Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Rundfunkrats nach Satz 2 zu informieren. Die Umsetzung der vom Rundfunkrat beschlossenen Maßnahmen und der von der oder dem Vorsitzenden nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen obliegt der Intendantin oder dem Intendanten. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den im Gremienbüro tätigen Personen aus.

§ 16

Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der WDR seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben

1. Erlaß von Satzungen des WDR,
2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats,
3. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
4. Beschlüsse zur Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten,
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats,

6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. Beschlüsse über die Programmrichtlinien, Telemedienkonzepte, neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote,
8. Beschlüsse über die Kooperationsrichtlinien (§ 7 Absatz 2),
9. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans sowie Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,
10. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR einschließlich der Beschlüsse über Grundsatzfragen zur Frauenförderung bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im WDR,
11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Verbreitung,
12. Beschlüsse über Beteiligungen, die der Zusammenarbeit mit Dritten zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen dienen.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1, 7 bis 10 hat der Rundfunkrat der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor einer Wahl nach Satz 2 Nummer 3 soll der Verwaltungsrat über die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertragsvorstellungen informiert werden. In den Fällen des Satz 2 Nr. 11 unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig. In den Fällen des Satz 2 Nummer 8 und 11 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

10. In § 16 Absatz 3 wird die Angabe „11e RStV“ durch die Angabe „31 des Medienstaatsvertrages“ und die Angabe „11f Abs. 3 RStV“ durch die Angabe „32 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(3) Der Rundfunkrat erlässt die Satzungen nach § 11e RStV sowie die Satzungen nach § 11f Abs. 3 RStV.

(4) Der Rundfunkrat berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

(5) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der §§ 4 bis 6b, 8 und 9. Die vom WDR gemäß § 6b erlassenen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Er kann von der Intendantin oder dem Intendanten die Veröffentlichung seiner Beanstandung im Programm verlangen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(6) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Entscheidungen des WDR oder von Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45 Absatz 1 über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung für den WDR oder ein Beteiligungsunternehmen, auf das er beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 HGB ausüben kann, insgesamt zwei Millionen Euro überschreitet. Der WDR hat in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen,
2. Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 relevante Kooperationen.

In den Fällen des Satz 2 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(7) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programmbereich.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder im Einzelfall beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen. Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen.

(9) Der Rundfunkrat stellt eine regelmäßige, systematische Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

§ 17

Ausschüsse des Rundfunkrats

11. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sitzungen“ die Wörter „und Beschlüsse“ eingefügt.

(1) Sitzungen des Rundfunkrats, insbesondere Beschlüsse, können durch Ausschüsse vorbereitet werden. Der Rundfunkrat bildet hierzu einen Programmausschuss und einen Haushalts- und Finanzausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden; diese sind durch Satzung festzulegen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte bestellt. Jedes Rundfunkratsmitglied darf nur in einem Ausschuss Mitglied sein. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Gebot der Staatsferne Rechnung zu tragen und eine hinreichend plurale Besetzung anzustreben; insbesondere darf der Anteil der nach § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder jeweils nicht mehr als ein Drittel betragen. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein.

(3) Ein vom Personalrat gemäß § 15 Absatz 14 in den Rundfunkrat entsandtes Mitglied des Personalrats kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. § 15 Absatz 9, 12 und 13 gilt entsprechend.

(4) Der Rundfunkrat wählt jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse. Nicht mehr als ein Drittel der Vorsitzenden des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse dürfen nach § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 9 entsandte Mitglieder sein; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden gilt Satz 2 entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats und seine oder ihre Stellvertretung bilden das Präsidium. Soweit die Sitzungen und Beschlüsse des Rundfunkrats nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 durch Ausschüsse vorbereitet werden, können sie durch das Präsidium vorbereitet werden. Das Präsidium, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden das erweiterte Präsidium. Diesem kann durch Beschluss des Rundfunkrats die Vorbereitung von Wahlen übertragen werden. Näheres kann durch die Satzung geregelt werden.

(5) Die Ausschüsse berichten dem Rundfunkrat schriftlich regelmäßig durch Übersendung der Protokolle.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich. Im Anschluss an jede Ausschusssitzung ist eine Anwesenheitsliste in geeigneter Form im Online-Angebot des WDR bekannt zu machen.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut der Überschrift werden die Wörter „Beschlussfassung und“ vorangestellt.

§ 18
Sitzungen des Rundfunkrats

- b) Dem Wortlaut des Absatzes 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen erfolgen als Präsenzsitzung. Sie können als digitale Sitzung unter Nutzung synchroner Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Sitzung als digitale Sitzung entscheidet die oder der Vorsitzende unter Einbeziehung des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden. Einzelheiten können durch Satzung geregelt werden. Ist der Rundfunkrat aus unvermeidbaren Gründen an einem Zusammentritt gehindert, können Beschlüsse zu einzelnen Angelegenheiten, die unaufschiebbar sind, in einem stillen Verfahren gefasst werden. Im stillen Verfahren ist die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu wahren, zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen und Personen nach § 19, § 15 Absatz 14 sind unverzüglich über Beschlussgegenstand und Beschlussfassung zu unterrichten.“.

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und dessen Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Rundfunkrat soll mindestens sechsmal im Jahr zusammentreten.“.

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrats, von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats (§ 21 Abs. 5) oder auf Antrag der Intendantin oder des Intendanten statt. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und seinem Wortlaut folgender Satz angefügt:

(2) Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Personals des WDR vertraulich sind, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Durch Satzung

„Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Beschlüsse im stillen Verfahren.“.

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Rundfunkrat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen. Für Beschlüsse im stillen Verfahren liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung über das stille Verfahren informiert sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder dem Verfahren zum jeweiligen Beschlussgegenstand zustimmen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“.

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse im stillen Verfahren.“.

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in dessen Satz 1 und Satz 3 werden jeweils das Wort „anwesenden“ durch die Wörter „an der Sitzung oder dem stillen Verfahren teilnehmenden“ ersetzt.

kann die Öffentlichkeit für solche Angelegenheiten ausgeschlossen werden, bei denen die Erörterung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unvermeidlich ist.

(3) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden.

(4) Ist der Rundfunkrat nach Absatz 3 beschlussunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der gemäß § 15 Abs. 2 und § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder gefasst werden.

(5) Beschlüsse des Rundfunkrats kommen durch Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Beschlüsse über Programmfragen und über die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder. Beschlüsse über neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder,

mindestens der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder. Der Zustimmung von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder bedürfen

- a) Beschlüsse über die Satzung und über deren Änderungen,
- b) die Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds des Verwaltungsrats,
- c) die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten.

- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen des Rundfunkrats sind gemeinsam mit einer Teilnehmerliste in geeigneter Form im Online-Angebot des WDR bekannt zu machen; dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats sind jeweils mindestens zwei Wochen zuvor im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen; der für ein stilles Verfahren vorgesehene Beschlussgegenstand ist unverzüglich im Online-Angebot des WDR anzukündigen. Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 2 bis 5.“

(6) Sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen sind gemeinsam mit einer Anwesenheitsliste in geeigneter Form im Online-Angebot des WDR bekannt zu machen; dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats sind jeweils mindestens zwei Wochen zuvor im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.

- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

(7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats auf sich vereinigt. Kommt eine Entscheidung nach Satz 2 nicht zustande, so findet unverzüglich eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die bei der Wahl die höchsten und zweithöchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Besteht nach der Wahl Stimmgleichheit oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

j) Absatz 8 wird aufgehoben.

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 2 bis 5 wählt bei Wahlen nach § 15 Absatz 5 jedes der gemäß § 15 Absatz 2 bis 4 entsandten Mitglieder in geheimer Abstimmung zwei Bewerberinnen oder Bewerber; einen Sitz erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrats zu ziehende Los. Dies gilt entsprechend für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied dieses Organs und die Intendantin oder der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats teil. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen; auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu verpflichtet.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist berechtigt, an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Programmausschusses teilzunehmen. Die Vertreterin oder der Vertreter ist jederzeit zu hören.“.

(2) Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Programmausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Die entsandte Person ist jederzeit zu hören.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Fall einer Beschlussfassung im stillen Verfahren erfolgt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine unverzügliche Unterrichtung über Beschlussgegenstand und Beschlussfassung.“.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Über die Teilnahme anderer Personen bestimmt die Satzung.

§ 33**Grundsätze der Haushaltswirtschaft**

(1) Der WDR hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen

1. vorrangig aus Rundfunkbeiträgen,
2. aus Werbung,
3. aus den laufenden Erträgen seines Vermögens,
4. aus sonstigen Einnahmen

zu beschaffen.

(3) Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Die Aufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere der Rundfunkbeiträge, muss auf Dauer gewährleistet sein. Die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung im Haushaltsplan.

(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, für den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht, die Aufgabenplanung und die mittelfristige Finanzplanung des WDR gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(5) Das Nähere regelt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung).

14. In § 33 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.

§ 47**Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkbeitragsmittel**

15. In § 47 Satz 1 wird die Angabe „40 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „112 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages“ und das Wort „Abs.“ nach der Angabe „§ 116“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Der WDR erhält 45 Prozent aus dem Anteil an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag und den ihm nach § 116 Abs. 1 Satz 2 LMG NRW zustehenden Anteil. Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für die Film- und Hörspielförderung der „Film und Medienstiftung NRW GmbH. Durch Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass Beitragsmittel des WDR nur im Rahmen seiner Aufgaben verwendet werden.

§ 48**Datenverarbeitung für publizistische Zwecke**

16. In § 48 wird die Angabe „9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „12 und 23 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch den WDR bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

§ 51**Aufgaben und Befugnisse**

17. In § 51 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(1) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des WDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45a Absatz 3. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Sie oder er kann gegenüber dem WDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten und fordert unter angemessener Fristsetzung eine Stellungnahme an. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die von der Intendantin oder dem Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Verwaltungsrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(5) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des WDR einen schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über ihre oder seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des WDR ausreichend ist.

(6) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihm oder ihr während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

18. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 54 Rechtsaufsicht

- a) In Satz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angabe „11f Abs. 7 RStV“ durch die Angabe „32 Absatz 7 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt und nach dem Wort „gibt“ und vor dem Wort „der“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

(1) Die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident führt die Rechtsaufsicht über den WDR. In Verfahren nach § 11f Abs. 7 RStV gibt der Ministerpräsident den anderen Ministerien vor Abschluss des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet im Einvernehmen mit diesen.

(2) Die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident ist im Rahmen der Rechtsaufsicht berechtigt, ein von ihm im Einzelfall bestimmtes Organ des WDR durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des WDR hinzuweisen, die dieses Gesetz verletzen.

(3) Wird die Gesetzeswidrigkeit innerhalb einer von der Ministerpräsidentin beziehungsweise dem Ministerpräsidenten zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident den WDR an, auf seine Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident im einzelnen festzulegen hat. Gegen diese Anweisung kann der WDR Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des WDR die ihnen obliegende Aufsicht in angemessener Frist nicht wahrnehmen oder wenn weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten erforderlich sind. Die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident ist berechtigt, den Anstaltsorganen im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.

(5) Die aufgrund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen dürfen das Recht der freien Meinungsäußerung nicht verletzen.

19. § 57a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „sowie zum Beschlussverfahren“ angefügt.

§ 57a

Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) Abweichend von § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 bis 9, 11, 12 und 14 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 gelten für die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 bis 8, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

(2) Die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats endet abweichend von § 13a Absatz 1 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats (§ 15 Absatz 9 Satz 2) in der Woche vom 1. bis 4. Dezember 2016.

(3) Abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7, 9 bis 13, Satz 3 und 5, § 20 Absätze 1 bis 10, § 21 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12, § 37 Absatz 6, § 38, § 41 Absatz 7 sowie § 44 Absätze 1 und 2 gelten bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7, 9 bis 14, Satz 3 und 4, § 20 Absätze 1 bis 5, § 21, § 37 Absatz 6, § 38, § 41 Absätze 6 und 7 sowie § 44 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist. Auch in dem Zeitraum gemäß Satz 1 obliegt dem Rundfunkrat die Aufgabe, über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR zu beschließen.

(3a) Die am 14. Dezember 2012 begonnene Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats endet abweichend von Absatz 3 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Verwaltungsrats in der Woche vom 16. bis 20. Dezember 2019.

(4) Alle Mitgliedschaften im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat, die bis zu der jeweils ersten Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Amtszeiten folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 13a Absatz 2 als eine Amtsperiode.

(5) Auf Mitgliedschaften im Rundfunk- und Verwaltungsrat, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, gilt für die laufende Amtsperiode § 13 Absatz 4 Nummer 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist.

- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die laufende Amtsperiode des Rundfunkrats gelten §§ 15 und 17 bis 19 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist.“

Artikel 2
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu „Unterabschnitt 3“ des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3
Belegung von Kabelanlagen und
terrestrisch verbreitenden
Medienplattformen“.

Landesmediengesetz
Nordrhein-Westfalen
(LMG NRW)

Unterabschnitt 3
Belegung von Kabelanlagen

- | | | | |
|----|--|-------|--|
| b) | In der Angabe zu § 19 werden nach dem Wort „Ausnahmen“ die Wörter „bei analoger Übertragung in Kabelanlagen“ angefügt. | § 19 | Ausnahmen |
| c) | In der Angabe zu § 20 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „bei analoger Übertragung in Kabelanlagen“ angefügt. | § 20 | Verfahren |
| d) | Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Terrestrisch verbreitende Medienplattformen“. | § 22 | Unentgeltlichkeit |
| e) | In der Überschrift zu „Unterabschnitt 4“ des Abschnitts 3 werden nach dem Wort „Kabelanlagen“ die Wörter „in analoger Technik“ angefügt. | | Unterabschnitt 4
Weiterverbreitung in Kabelanlagen |
| f) | Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“. | § 29 | Programmbouquets und Multiplexe bei digitaler terrestrischer Verbreitung |
| g) | Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 (weggefallen)“. | § 34 | Zugangsfreiheit |
| h) | Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Finanzierung, Werbung und Gewinnspiele“. | § 38 | Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping, Gewinnspiele |
| i) | In der Angabe zu § 38a wird das Wort „Informationsrechte“ durch das Wort „Auskunftsrechte“ ersetzt. | § 38a | Informationsrechte |
| j) | In der Angabe zu § 40d wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt. | § 40d | Sendungen in Hochschulen |
| k) | In der Überschrift zu Abschnitt 9 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt. | | Abschnitt 9
Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen |

- | | | | |
|----|--|-------|--|
| l) | In der Angabe zu § 84 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt. | § 84 | Sendungen in Einrichtungen |
| m) | In der Angabe zu § 85 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt. | § 85 | Sendungen in Wohnanlagen |
| n) | In der Angabe zu § 86 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt. | § 86 | Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen |
| o) | In der Angabe zu § 127 werden nach dem Wort „Medienkommission“ die Wörter „und zum Beschlussverfahren“ angefügt. | § 127 | Übergangsregelung zur Neukonstituierung der Medienkommission |
| p) | In der Angabe zu § 128 werden die Wörter „und bestehende Zulassungen“ angefügt. | § 128 | Übergangsregelung zu laufenden Zuweisungsverfahren |

2. § 1 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Geltungsbereich**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Nordrhein-Westfalen.“

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk und Telemedien in Nordrhein-Westfalen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für bundesweite, länderübergreifende und nicht länderübergreifende Angebote die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages vom 14./28. April 2020 (GV. NRW. 2020 S. 524), des Jugendmedienschutzstaatsvertrages vom 10./27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84), des ARD-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NW. 1991 S. 408), des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NW. 1991 S. 408), des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993 (GV. NW. 1993 S. 874), des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom

(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für bundesweite, länderübergreifende und nicht länderübergreifende Angebote und Plattformen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV), des ZDF-Staatsvertrages, des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts Deutschlandradio und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. § 8 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

26. November 1996 (GV. NW. S. 484) und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011 S. 675) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dieses Gesetz auf Normen nach Satz 1 verweist, gilt jeweils die aktuelle Fassung. § 8 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.“

3. In § 2 werden die Wörter „vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind)“ durch die Wörter „rundfunkähnlichen Telemedien“ ersetzt.

(3) Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(4) Von den Bestimmungen der Abschnitte 5 und 6 gelten für Teleshoppingkanäle nur die §§ 34, 35 und 38 Abs.1 sowie die §§ 46 bis 51.

§ 2 Grundsätze

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Meinungs- und Angebots- und Anbietervielfalt des Rundfunks sowie die Vielfalt der vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) in Nordrhein-Westfalen zu garantieren und zu stärken. Es stellt sicher, dass der Rundfunk Medium und Faktor der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung auch nach der Einführung digitaler Techniken ist. Es ermöglicht die Teilhabe der Telemedien an der Einführung und Weiterentwicklung digitaler Techniken. Weiterhin dient es den Nutzerinnen und Nutzern im Umgang mit herkömmlichen und neuen Medien und fördert ihre Medienkompetenz.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Fensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen auf Nordrhein-Westfalen oder Teile davon bezogenen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms,
2. Programmschema die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung mit einer Darstellung

- der vorgesehenen wesentlichen Anteile von Sendungen mit regionalem und lokalem Bezug,
3. Multiplex die technische Zusammenfassung von Programmen, Telemedien und sonstigen Diensten in einem gemeinsamen Datencontainer, mit dem Daten aller Art über beliebige digitale Verbreitungswege übertragen werden können.
4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 28 Rundfunkstaatsvertrag“ jeweils durch die Angabe „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. lokale, regionale, landesweite oder bundesweite Rundfunkprogramme, Rundfunkprogramme mit lokaler, regionaler, landesweiter oder bundesweiter Ausrichtung.“.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Programmarten Fernsehen und Hörfunk,
 2. Programmkategorien Vollprogramme, Spartenprogramme, Satellitenfensterprogramme, Regionalfensterprogramme und Fensterprogramme,
 3. unabhängige Produzentinnen und Produzenten Hersteller von Beiträgen zu einem Fernsehprogramm, an deren Kapital oder Stimmrechten Fernsehveranstalter und ihnen zuzurechnende Unternehmen (§ 28 Rundfunkstaatsvertrag) nicht oder insgesamt mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt sind, und die nicht an Fernsehveranstaltern oder ihnen zuzurechnenden Unternehmen (§ 28 Rundfunkstaatsvertrag) mit insgesamt 25 vom Hundert oder mehr am Kapital oder den Stimmrechten beteiligt sind.
- (3) Soweit in diesem Gesetz die Zuordnung oder Zuweisung von Übertragungskapazitäten geregelt ist, umfasst dies bei digitalen Übertragungskapazitäten auch die Zuordnung oder Zuweisung von Teilen einer Übertragungskapazität.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Grundsätze**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Rundfunk“ wird durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 5 sowie § 106 Absatz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt.“.

(2) Jedes nach diesem Gesetz zugelassene landesweite, regionale oder lokale Rundfunkprogramm hat zu einem angemessenen Anteil auf das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Sendegebiet Bezug zu nehmen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind vor allem die Programmkategorie und der im Programm-schemata vorgesehene Anteil an Information und Berichterstattung zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn ein Veranstalter nach Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 27. Mai 1994 (BGBl. 1994 II S. 639) der Rechtshoheit einer anderen Vertragspartei oder nach Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert worden ist, der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt.“.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Veranstalter nach Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 27. Mai 1994 (BGBl. 1994 II S. 639) der Rechtshoheit einer anderen Vertragspartei oder nach Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.04.2010, S. 1) der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für ausschließlich im Internet verbreitete, nicht bundesweite Hörfunkprogramme gilt § 54 Absatz 1 und Absatz 2 des Medienstaatsvertrages entsprechend; das Angebot ist der LfM anzuzeigen. Die Vorschriften der §§ 36 und 37 finden auf Programme nach Satz 1 keine Anwendung, § 5 mit Ausnahme seines Absatzes 2 Nr. 1 erste Alternative und § 6 finden entsprechende Anwendung. Die LfM kann von Veranstaltern von Hörfunkprogrammen im Sinne des Satzes 1 entsprechend § 7 Absatz 3 Informationen und Unterlagen verlangen. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete, nicht bundesweite Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme im Sinne des Absatzes 1.“
- (4) Abweichend von Absatz 2 gelten für lokalen Hörfunk, Bürgermedien, Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen die Abschnitte 6 bis 9 dieses Gesetzes.
- (5) Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot bei der gem. § 36 Abs. 1 RStV zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden dürfen

1. natürliche Personen,
2. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind,
3. juristische Personen des Privatrechts,
4. Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jüdische Kultusgemeinden,
5. Hochschulen.

6. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Europäischen Union“ die Wörter „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht verwirkt (Art. 18 Grundgesetz) hat,
2. gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
3. einen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat,
4. nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung seiner Pflicht nach diesem Gesetz gibt,
5. erwarten lässt, jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage zu sein, eine Rundfunkveranstaltung durchzuführen, die den programmlichen Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter und von diesen abhängige Unternehmen und Vereinigungen (§ 17 Aktiengesetz) dürfen sich an Veranstaltern, die der Zulassung nach diesem Gesetz bedürfen, im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen mit bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Im Rahmen der Verfahren nach Abschnitt 9 ist ein Antrag auch in Textform möglich.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

7. In § 7 Absatz 3 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „§§ 21 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 1. Alternative, Satz 2, 22 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1 bis 5 und 6 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 sowie § 56 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(3) Für die Zulassung gelten § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 21 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 1. Alternative, Satz 2, 22 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

(4) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 8 Zulassungsbescheid

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfM für die Programmart, die Programmkategorie und das Sendegebiet erteilt. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wird die Zulassung unbefristet erteilt.“

(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfM für die Programmart, die Programmkategorie und das Sendegebiet erteilt: Die erste Zulassung wird für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt. Verlängerungen der Zulassung sind jeweils auf höchstens zehn Jahre zu befristen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(2) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(3) Die LfM widerruft die Zulassung, wenn der Veranstalter nicht binnen drei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.

9. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Änderungen nach der Zulassung

„Es gelten § 55 Absatz 6 Satz 1 zweite Alternative, Satz 2, Absatz 7 sowie die §§ 56 und 63 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“

(1) Der Veranstalter hat der LfM geplante Veränderungen der für die Zulassung maßgeblichen Umstände vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Es gelten § 21 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative, Satz 2, Absatz 7, §§ 22, 29 RStV entsprechend. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(2) Kann dem Veranstalter die Zulassung auch bei Vollzug der Änderung erteilt werden, bestätigt die LfM die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt die LfM fest, dass die Zulassung bei Vollzug der Änderung nicht erteilt werden kann.

(3) Vollzieht der Veranstalter eine Änderung, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 als unbedenklich bestätigt werden kann, wird die Zulassung von der LfM widerrufen.

(4) Für die Veränderungen wirtschaftlicher und organisatorischer Art (§ 5 Absatz 2 Nummer 5), die der Veranstalter plant oder durchführt, nachdem er die Rundfunkveranstaltung aufgenommen hat, gelten die Absätze 1 bis 3 nur, sofern es sich um wesentliche Veränderungen handelt. Welche Umstände für die Erfüllung der Kriterien nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 wesentlich sind, legt die LfM in der Zulassung fest.

§ 10 Grundsätze

10. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „vergleichbare Telemedien zur Verfügung“ durch die Wörter „rundfunkähnliche Telemedien zur Verfügung“ sowie die Wörter „Veranstalter von Rundfunk und vergleichbare Telemedien“ durch die Wörter „Veranstalter von Rundfunkprogrammen und Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien“ ersetzt.

(1) Freie terrestrische und Satelliten-Übertragungskapazitäten, die dem Land Nordrhein-Westfalen für Rundfunk und vergleichbare Telemedien zur Verfügung stehen, sind der LfM für die privaten Veranstalter von Rundfunk und vergleichbare Telemedien und den zur programmlichen Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zuzuordnen.

(2) Die Sicherstellung der funktionsgerechten Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat Vorrang. Im Rahmen der Zuordnung analoger Übertragungskapazitäten gilt der Vorrang nur für die Aufrechterhaltung der zum 31. Dezember 2013 bestehenden Versorgungsgebiete der einzelnen gesetzlich bestimmten Programme; darüber hinausgehende analoge Übertragungskapazitäten können dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur im Fall, dass die LfM ihrerseits keinen Bedarf für eine konkrete Übertragungskapazität geltend macht, zugeordnet werden. Im Übrigen werden Übertragungskapazitäten nach folgender Priorisierung zugeordnet:

1. Sicherung einer möglichst umfassenden Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Programmangebot und programmbegleitenden Diensten des privaten Rundfunks;
2. Sicherung der Fortentwicklung des Rundfunks durch neue Rundfunktechniken.

(3) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten erfolgt befristet. Die Befristung soll in der Regel 15 Jahren betragen. Die Zuordnung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Wird die Zuordnung mit Nebenbestimmungen versehen, so sind dabei die berechtigten Interessen der Begünstigten angemessen zu berücksichtigen.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Zuweisungserfordernis**

(1) Die Nutzung terrestrischer Übertragungskapazitäten für Versorgungsbedarfe privater Anbieter setzt eine Zuweisung voraus. Eine Zuweisung kann an Rundfunkveranstalter, Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien oder Anbieter von Medienplattformen erfolgen. Satz 1 gilt auch für die Verbreitung in analogen Kabelanlagen, soweit die Belegungsentscheidung nicht auf § 18 Absatz 9 beruht. Satz 1 gilt nicht für Bürgermedien, mit Ausnahme von Rundfunkprogrammen nach § 40d, und nicht für Rundfunkprogramme nach Abschnitt 9.

(2) Anbietern von Medienplattformen können digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen werden. Die Zuweisung der Übertragungskapazitäten kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen, in dem die an das Gesamtangebot und an die benutzte Technik zu stellenden Anforderungen festgelegt werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(3) Für die Weiterverbreitung von nicht bundesweit empfangbaren terrestrischen Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien gelten die §§ 23, 24 Absatz 4 und §§ 25, 26 entsprechend.“

**§ 12
Zuweisungserfordernis**

(1) Wer Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien durch terrestrische Sender verbreiten oder weiterverbreiten will, bedarf der Zuweisung einer Übertragungskapazität. Übertragungskapazitäten können Rundfunkveranstaltern, Anbietern vergleichbarer Telemedien oder Plattformanbietern zugewiesen werden. Satz 1 gilt auch für die Verbreitung in analogen Kabelanlagen, soweit die Belegungsentscheidung nicht auf § 18 Absatz 9 beruht. Satz 1 gilt nicht für Bürgermedien, mit Ausnahme von Sendungen nach § 40d, und nicht für Sendungen nach Abschnitt 9.

(2) Für die Weiterverbreitung von terrestrischen Rundfunkprogrammen oder vergleichbaren Telemedien gelten die §§ 23, 24 Absatz 4, 25 und 26 entsprechend.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien darf nur solchen Rundfunkveranstaltern, Anbietern rundfunkähnlicher Telemedien oder Anbietern von Medienplattformen zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung oder Weiterverbreitung der Programme oder Telemedienangebote zu erfüllen.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder auf andere Weise der Nachweis erbracht ist, dass die Veranstaltung rechtmäßig erfolgt“ angefügt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Plattformanbietern“ durch die Wörter „Anbietern von Medienplattformen“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.

§ 13

Zuweisungsvoraussetzungen

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen oder vergleichbaren Telemedien darf nur solchen Rundfunkveranstaltern, Anbietern vergleichbarer Telemedien oder Plattformanbietern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung oder Weiterverbreitung der Programme oder Telemedienangebote zu erfüllen. Rundfunkveranstaltern dürfen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen Übertragungskapazitäten nur zugewiesen werden, sofern eine entsprechende Zulassung hierfür vorliegt. Plattformanbietern dürfen Übertragungskapazitäten nur zugewiesen werden, wenn sichergestellt ist, dass den Anforderungen an die Sicherung der Angebots- und Anbietervielfalt entsprochen wird.

§ 14

Grundsätze

(1) Die LfM entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten entsprechend den Zielen des § 2. Hierbei nimmt sie folgende Priorisierung vor:

1. Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit lokalem Hörfunk im Sinne des § 54 Absatz 2;
2. Versorgung mit einem analogen landesweiten Hörfunkprogramm;
3. Versorgung mit Sendungen in Hochschulen (§ 40d);
4. Versorgung mit Rundfunkprogrammen unter Berücksichtigung landesweiter, regionaler und lokaler Belange;
5. Versorgung mit vergleichbaren Telemedien.

(2) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Programmveranstalter, die die Voraussetzungen nach § 13 erfüllen, wirkt die LfM auf eine Verständigung zwischen den Antragstellenden hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Meinungsvielfalt in den Programmen und die Vielfalt der Programmanbieter auch unter Beachtung der Priorisierung in § 14 Absatz 1 Satz 2 zum Ausdruck kommt. Im Übrigen trifft die LfM eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt die LfM die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvietfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervietfalt). Sie trägt dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung. Das Nähere hierzu regelt die LfM durch Satzung.

(3) Die LfM beurteilt den Beitrag eines Programms zur Programmvietfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,
2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvietfalt, zur Vielfalt im Sendegebiet, zur kulturellen und Sprachenvietfalt.

(4) Die LfM beurteilt Bestehen und Umfang von Anbietervietfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt und zur Angebotsvietfalt,
2. Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählter Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung,

4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zuge-
liefert werden, an der Sendezeit eines
Programms.

(5) Bei der Zuweisung landesweiter analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4,

1. inwieweit das Angebot strukturell zur Sicherung lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen beiträgt,
2. inwieweit das Angebot landesweit zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen beiträgt und
3. ob der Anbieter über ein Digitalkonzept für die Versorgung mit Hörfunkprogrammen und hörfunkähnlichen Telemedien in Nordrhein-Westfalen verfügt, insbesondere auch digitale terrestrische Übertragungswege nutzt.

(6) Bei der Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 auch den jeweiligen Beitrag des Angebots

1. zur Versorgung mit lokalen, regionalen oder landesweiten journalistischen Inhalten und
2. zu einer landesweit möglichst flächendeckenden Abdeckung mit Angeboten.

(7) Wird eine für die Versorgung mit lokalem Hörfunk nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorgesehene Übertragungskapazität nicht von einem Veranstalter nach § 52 genutzt, soll diese Übertragungskapazität dem jeweiligen Rahmenprogrammveranstalter nach § 56 zur Verbreitung seines Rahmenprogramms zugewiesen werden. Im Übrigen finden Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 bis 5 Anwendung.

(8) Teleshoppingkanäle sind entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbieter-
vielfalt angemessen zu berücksichtigen. Absatz 4 Nummer 2, 3 und 4 ist bei der

Beurteilung des Beitrages von Teleshoppingkanälen zur Anbietervielfalt nicht zu berücksichtigen.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für rundfunkähnliche Telemedien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Für die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Anbieter von Medienplattformen gelten Absatz 6 sowie § 102 Absatz 3 und 4 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“.

(9) Für vergleichbare Telemedien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Für die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Plattformanbieter gelten Absatz 5 sowie § 51a Absatz 3 und 4 RStV entsprechend.

§ 17

Zuweisungsbescheid

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser bestimmt das Verbreitungsgebiet, die Übertragungstechnik und die zugeordnete Übertragungskapazität ganz oder in Teilen. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

14. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.

(2) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter oder Anbieter von vergleichbaren Telemedien erfolgt befristet für höchstens zehn Jahre; bei Rundfunkprogrammen darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Zuweisung um jeweils höchstens zehn Jahre ist möglich. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten, die für den lokalen Hörfunk nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 benötigt werden, darf für andere Zwecke nur für die Dauer von höchstens einem Jahr erfolgen; Gleiches gilt für die Zuweisung nach § 14 Absatz 6 Satz 1. Eine Verlängerung ist in den Fällen des Satzes 3 um jeweils höchstens ein Jahr zulässig. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Plattformanbieter erfolgt für die Dauer von bis zu zehn Jahren; eine einmalige Verlängerung um bis zu zehn Jahre ist zulässig.

b) In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter von Medienplattformen“ ersetzt.

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Eine Änderung der zugewiesenen Übertragungstechnik und des Verbreitungsgebiets ist unzulässig. Für sonstige Änderungen der nach § 16 Abs. 2 und 3 für die Zuweisung maßgeblichen Umstände gilt § 9 entsprechend.

15. Unterabschnitt 3 des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3
Belegung von Kabelanlagen und terrestrisch verbreitenden Medienplattformen“.

Unterabschnitt 3 Belegung von Kabelanlagen

16. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Analoge Übertragung in Kabelanlagen

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Hochschulsendungen“ durch das Wort „Hochschulprogramme“ ersetzt.
- (1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die für analoge Verbreitung genutzten Kanäle der Kabelanlage so zu belegen, dass alle angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorrangig die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, die lokalen Hörfunkprogramme und Hochschulsendungen in deren jeweiligem Verbreitungsgebiet empfangen können.
- (2) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht für die Verbreitung und Weiterverbreitung aller weiteren Rundfunkprogramme aus, die in sie eingespeist werden sollen, trifft die LfM für höchstens 17 Kanäle die Vorrangentscheidung nach § 14 Absatz 2 bis 4. Im Rahmen der Vorrangentscheidung legt die LfM auch fest, welche Kanäle für die Belegung nach Satz 1 zur Verfügung stehen. Das Nähere regelt die LfM durch die Satzung nach § 14 Absatz 2 Satz 4.
- (3) Bis zu zwei der nach Absatz 2 zu belegenden Kanäle sind mit lokalen oder regionalen Fernsehprogrammen zu belegen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen sind. Die Entscheidung über die Anzahl der Kanäle nach Satz 1 und die Auswahl des Programms nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 bis 4 trifft die LfM.
- (4) In den an das Ausland angrenzenden Gebieten soll einer der nach Absatz 2 zu belegenden Kanäle mit einem Programm belegt

- werden, das im angrenzenden Ausland verbreitet wird und einen inhaltlichen Bezug zu diesem aufweist.
- (5) Mindestens ein Kanal der nach Absatz 2 zu belegenden Kanäle ist mit direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf, die Miete oder Pacht von Waren oder Erzeugnissen oder für die Erbringung von Dienstleistungen zu belegen.
- (6) Die LfM kann bestimmen, dass von den von ihr nach Absatz 2 zu belegenden Kanälen bis zu zwei fremdsprachige Programme, die für ausländische Bürgerinnen und Bürger bestimmt sind, in solche Kabelanlagen unter Beachtung der Grundsätze nach § 14 Absatz 2 bis 4 eingespeist werden, in deren Verbreitungsgebiet diese Bürgerinnen und Bürger einen bedeutenden Anteil an der Bevölkerung stellen.
- (7) Die LfM kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel für mehrere Programme zuweisen.
- b) In Absatz 8 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
- (8) Bei den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 7 ist auch die Akzeptanz der Rundfunkprogramme und vergleichbaren Telemedien bei den an der Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu berücksichtigen.
- c) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
- (9) Die Entscheidung über die Belegung der verbleibenden Kanäle, auch mit vergleichbaren Telemedien, trifft der Betreiber der Kabelanlage nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze. § 20 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
- d) In Absatz 10 werden das Wort „RStV“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- (10) Im Übrigen gelten die Vorschriften des RStV über die Gestaltung und Offenlegung von Entgelten und Tarifen für Rundfunkprogramme und Telemedien in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

17. Die Überschrift zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Ausnahmen bei analoger Übertragung
in Kabelanlagen“.

**§ 19
Ausnahmen**

(1) Für Einrichtungen (§ 84) und Wohnanlagen (§ 85) lässt die LfM auf Antrag des Betreibers der Kabelanlagen Ausnahmen von der Rangfolge des § 18 zu. Dabei sollen die Wünsche der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen berücksichtigt werden.

(2) §§ 24 bis 26 gelten nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen mit bis zu 500 angeschlossenen Wohneinheiten.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Verfahren bei analoger Übertragung
in Kabelanlagen“.

**§ 20
Verfahren**

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „Betreiber einer Kabelanlage“ ersetzt.

(1) Der Antragsteller hat der LfM die zur Beurteilung der Programm-, Angebots- und Anbietervielfalt gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die LfM entscheidet im Benehmen mit dem Kabelanlagenbetreiber über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen nach § 18 Abs. 1 bis 7. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme stellt sie das Benehmen mit dem WDR, dem ZDF oder dem DeutschlandRadio her.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Veranstalter“ die Wörter „oder Anbieter“ eingefügt und das Wort „vergleichbares“ durch das Wort „rundfunkähnliches“ ersetzt.

(3) Die LfM soll für Veranstalter, deren Programm oder vergleichbares Telemedium aufgrund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr verbreitet oder weiterverbreitet werden kann, Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgeentscheidung setzen.

(4) Die LfM überprüft ihre Rangfolgeentscheidung für die Belegung von Kabelanlagen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 24 Monate.

(5) §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

(6) Klagen gegen Entscheidungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Digitalisierte Kabelanlagen

a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien“ gestrichen und die Angabe „§ 52b RStV“ durch die Angabe „§ 81 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(1) Die Belegung digitalisierter Kabelanlagen mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien richtet sich nach § 52b RStV.

b) In Absatz 2 werden dem Satz 1 folgende Sätze angefügt:

(2) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Übertragungskapazitäten für Bürgermedien nach § 40c zur Verfügung stehen.

„Die Verbreitung der in Satz 1 genannten Bürgermedien erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht für die Heranführung. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen in digitalen Kabelanlagen richtet sich nach § 51b RStV.

„(3) Für die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen in nicht bundesweit empfangbaren Angeboten in digitalisierten Kabelanlagen gilt § 103 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“

20. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Terrestrisch verbreitende Medienplattformen

§ 22 Unentgeltlichkeit

Für regionale und lokale Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, gilt abweichend von § 81 Absatz 4 Nummer 2 des Medienstaatsvertrages, dass das Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen einer Zuordnungsentscheidung nach §§ 10, 10a oder einer

Die Verbreitung der in § 21 Absatz 2 genannten Bürgermedien erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht für die Heranführung. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

Zuweisungsentscheidung nach § 14 berücksichtigt sein muss.“.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 Grundsätze

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird nach dem Wort „Angebote“ die Angabe „zeitgleich,“ gestrichen.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die, soweit anwendbar (§ 1 Absatz 3), den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31) und den Regelungen des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Rundfunkwerbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen,“.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „vergleichbare“ durch das Wort „rundfunkähnliche“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Komma nach „veränderte“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder zeitversetzte“ gestrichen.

(1) In einer Kabelanlage dürfen folgende Angebote zeitgleich, inhaltlich unverändert und vollständig weiterverbreitet werden:

1. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Inland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme,
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme,
3. entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Fernsehprogramme,

4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die, soweit anwendbar (§ 1 Abs. 3), den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31) und den Regelungen des RStV und des JMStV über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen,

5. vergleichbare Telemedien.

(2) Für die inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung gelten die Regelungen dieses Gesetzes über die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen.

§ 24 Anzeigepflicht

22. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.

(1) Betreiber von Kabelanlagen haben der LfM die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien genutzten oder zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten, das Verbreitungsgebiet und die Anzahl der versorgten Wohneinheiten mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme, die Belegung spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(2) Veranstalter, die Rundfunkprogramme durch Kabelanlagen weiterverbreiten, müssen die LfM spätestens einen Monat vor Beginn der Weiterverbreitung hierüber schriftlich unterrichten. Anstelle des Veranstalters kann auch der Betreiber der Kabelanlage die Weiterverbreitung anzeigen, wenn dies mit dem Veranstalter vereinbart ist.

(3) In der Anzeige sind die Person des Veranstalters und des Weiterverbreitenden, das Weiterverbreitungsgebiet und Art und Inhalt des Programms mitzuteilen.

(4) In der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass Rechte Dritter der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen. Der Anzeigende muss sich verpflichten, die LfM von Urheberrechtsansprüchen Dritter freizustellen. In Zweifelsfällen kann die LfM verlangen, dass ihr innerhalb einer von ihr bestimmten Frist Sicherheit geleistet wird.

(5) Der Anzeigende ist verpflichtet, der LfM unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Änderungen der Person des Veranstalters oder des Weiterverbreitenden, des Weiterverbreitungsgebiets und der Art und des Inhalts des Programms.

23. § 25 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Verstößt ein durch eine Landesmedienanstalt zugelassenes Programm, das nach § 23 Absatz 1 weiterverbreitet wird, gegen eine Bestimmung des Medienstaatsvertrages, beanstandet die LfM den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle.

(2) Für die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien nach § 23 Absatz 1 gilt § 103 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 25

Beanstandung und Aussetzung

(1) Verstößt ein durch eine Landesmedienanstalt zugelassenes Programm, das nach § 23 Abs. 1 weiterverbreitet wird, gegen eine Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrages, beanstandet die LfM den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle.

(2) Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder vergleichbaren Telemedien nach § 23 Abs. 1 kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.

§ 26

Untersagung

(1) Die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms ist unzulässig, wenn

1. entgegen § 24 Anzeigen oder Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, Auskünfte nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder Sicherheiten nicht fristgerecht geleistet werden,
2. die Regelungen dieses Gesetzes über die Rangfolge von Programmen nicht eingehalten werden,
3. gegen Weiterverbreitungsgrundsätze nach § 23 verstoßen wird,
4. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, dass das Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, ordnet die LfM an, dass die Weiterverbreitung erst erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, dass dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- (3) Besteht ein Untersagungsgrund nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 nach Beginn der Weiterverbreitung, weist die LfM den Veranstalter schriftlich darauf hin. Liegt der Untersagungsgrund in der Person des Betreibers einer Kabelanlage vor, wird dieser von der LfM unterrichtet. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, hat die LfM nach Anhörung die Weiterverbreitung endgültig zu untersagen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- (4) Besteht ein Untersagungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, erfolgt die Untersagung nach vorheriger Anhörung. Im Fall des Absatz 1 Nummer 2 werden die Programme untersagt, die der Rangfolge nicht entsprechen.
- (5) Im Fall des Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfolgt die Untersagung unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Verstoßes für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf. Hat die LfM dreimal die Weiterverbreitung für einen bestimmten Zeitraum untersagt, erfolgt bei einem erneuten Verstoß die endgültige Untersagung.
- (6) Die Untersagung ist dem Veranstalter und dem Betreiber der Kabelanlage bekannt zu geben.
- (7) §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

§ 27 **Aufgabe der LfM**

(1) Die LfM unterstützt und begleitet die Umstellung der analogen auf digitale Übertragung sowie die Einführung neuer digitaler Übertragungstechniken. Hierbei koordiniert sie die Interessen der privaten Anbieter und wirkt unter diesen auf sachgerechte Lösungen hin. Zum Zwecke der Beschleunigung der Digitalisierung unterstützt die LfM insbesondere den Ausbau von Hörfunkangeboten, welche digital terrestrisch für die zeitgleiche Nutzung beliebig vieler Nutzerinnen und Nutzer verbreitet werden, insbesondere durch Informationskampagnen und die Beratung

von Nutzerinnen und Nutzern sowie Anbietern.

(2) Die Umstellung in den Regionen ist so zu fördern, dass die Versorgung mit vielfältigen Angeboten durch das Zusammenspiel der verschiedenen Übertragungswege zu angemessenen Bedingungen sichergestellt ist. Insbesondere im Bereich der Hörfunkversorgung berücksichtigt die LfM die zunehmende Bedeutung von Angeboten, welche über das Internet verbreitet werden, im Zusammenspiel der verschiedenen Übertragungswege.

25. In § 27 Absatz 3 werden die Sätze 5 bis 7 wie folgt gefasst:

„Das Digitalisierungskonzept hat den Interessen der Veranstalter und der Mediennutzerinnen und Mediennutzer Rechnung zu tragen. Es hat insbesondere konkrete Zeitpläne für die Umstellung zu enthalten und angemessene Übergangsfristen zugunsten der Veranstalter vorzusehen. Das Digitalisierungskonzept bedarf der Zustimmung der Veranstalter, deren Rundfunkprogramme im Zeitpunkt der Entscheidung analog übertragen werden.“

(3) Der Kabelanlagenbetreiber kann im Rahmen des § 18 Absatz 9 für analoge Übertragung genutzte Kanäle digitalisieren. Die stufenweise Digitalisierung in den durch § 18 Absatz 2 bis 8 bestimmten Bereichen bedarf der Einwilligung der LfM. Hierzu legt der Kabelanlagenbetreiber ein Konzept vor, das von der LfM für verbindlich erklärt werden kann. Die LfM erteilt die Einwilligung zum Digitalisierungskonzept nur, wenn in allen Stadien der Digitalisierung Meinungsvielfalt gewährleistet wird und die Programm- und Anbietervielfalt gewahrt ist. Das Digitalisierungskonzept hat den Interessen der Veranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien sowie der Mediennutzerinnen und Mediennutzer Rechnung zu tragen. Es hat insbesondere konkrete Zeitpläne für die Umstellung zu enthalten und angemessene Übergangsfristen zugunsten der Veranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien vorzusehen. Das Digitalisierungskonzept bedarf der Zustimmung der Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien im Zeitpunkt der Entscheidung analog übertragen werden.

(4) Das Nähere zur Förderung der zügigen Umstellung auf die digitale Übertragungstechnik regelt die LfM durch Satzung.

26. § 29 wird aufgehoben.

§ 29

Programmbouquets und Multiplexe bei digitaler terrestrischer Verbreitung

(1) Die LfM kann digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zuweisen, die zur Zusammenstellung von Rundfunkprogrammen, vergleichbaren Telemedien und sonstigen Diensten genutzt werden.

(2) Die Zuweisung der Übertragungskapazitäten kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen, in dem die an das Gesamtangebot und an die benutzte Technik zu stellenden Anforderungen festgelegt werden.

(3) Bei Zusammenstellung des Programmbouquets gelten die Vorschriften über die Zugangsfreiheit (§ 34) und die Belegung digitalisierter Kabelanlagen (§ 21) entsprechend. Für Multiplexe gilt der Grundsatz der Zugangsfreiheit (§ 34) entsprechend.

(4) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 30

Experimentierklausel

27. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.

(1) Neben Pilotversuchen nach § 10b ist die Durchführung von Modell- und Betriebsversuchen mit neuen Techniken, Programmen und vergleichbaren Telemedien zulässig. Modell- und Betriebsversuche sind auf eine Dauer von bis zu 6 Monaten zu befristen. Eine Verlängerung um bis zu drei Monate ist zulässig. Für Modell- und Betriebsversuche gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Die LfM kann mit Ausnahmen der §§ 4 Absatz 1, 5, 6, 31, 33 bis 33e, 35, 38, 42 bis 51 und 118 bis 126 von gesetzlichen Vorgaben abweichen, wenn dies zur Erreichung des Projekt- oder Versuchsziels erforderlich ist. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(2) Die LfM soll von den Veranstaltern und Anbietern in angemessenen zeitlichen Abständen einen Erfahrungsbericht über die laufenden Modell- und Betriebsversuche und nach deren Abschluss eine jeweilige Auswertung verlangen.

28. § 31 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

§ 31
Programmauftrag und
Programmgrundsätze

(1) Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die Rundfunkprogramme haben das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in ihrem jeweiligen Sendegebiet darzustellen und entsprechend der jeweiligen Programmkategorie zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Rundfunkprogramme sollen auch Beiträge unabhängiger Produzentinnen und Produzenten umfassen.

(2) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Unterschwellige Techniken dürfen nicht eingesetzt werden.

(3) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sowie Ehe und Familie sind zu achten. Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, die internationale Verständigung, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein. Dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund ist Rechnung zu tragen. Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig

einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(4) Jedes Vollprogramm muss die Vielfalt der Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen. Die bedeutsamen politischen, religiösen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in jedem Vollprogramm angemessen zu Wort kommen. Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Jedes Vollprogramm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

(5) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen. Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom Rundfunkveranstalter durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(6) Jeder Veranstalter muss der LfM eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, welche Person für welchen Teil des Rundfunkprogramms verantwortlich ist. Als verantwortliche Person darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllt. Am Ende jeder Sendung ist die für den Inhalt verantwortliche Person anzugeben.

„(7) Für Veranstalter nicht bundesweiter Rundfunkprogramme gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zur Barrierefreiheit entsprechend.“

(7) Im Sinne des Artikels 5 der UN-Behindertenrechtskonvention (BGBl. 2008 Teil II Nr. 35 vom 31. Dezember 2008) sollen Rundfunkveranstalter im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen.

29. § 31a wird wie folgt geändert:

§ 31a Regionalfensterprogramme

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 RStV“ durch die Angabe „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(1) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Programmen sind mindestens im zeitlichen und differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 Regionalfensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen.

(2) Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Die redaktionelle Unabhängigkeit wird vermutet, wenn Fenster- und Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV stehen. Die Programmverantwortlichen für die Regionalfensterprogramme sind für die Dauer der Zulassung zu berufen und gegenüber der LfM zu benennen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig und gegenüber der LfM anzuzeigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 nicht vor, ist die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterveranstalters durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft die Landesanstalt für Medien. Zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit soll an dem Regionalfensterprogrammveranstalter neben dem Hauptprogrammveranstalter mindestens ein weiterer Gesellschafter mit 25 von Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein. Der Dienst- oder Arbeitsvertrag des Geschäftsführers und der Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm darf nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der programmverantwortliche Geschäftsführer darf abweichend von § 38 Abs. 1 GmbHG nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Daneben kann die Landesanstalt für Medien weitere Maßnahmen treffen, die für die Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit erforderlich sind. Liegen die Voraussetzungen des Satz 3 nicht vor, ist die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammver-

anstalters neben den in Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen durch die nachfolgenden organisatorischen Maßnahmen zu sichern. Es muss gewährleistet sein, dass die Programmverantwortlichen des Regionalfensterprogramms im Rahmen einer für die Dauer der Lizenz vorgegebenen finanziellen Ausstattung ihre Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptprogrammveranstalters treffen können. Dies schließt das Recht ein, eigenverantwortlich das redaktionelle Personal einzustellen sowie die technischen und studioteknischen Dienstleister zu bestimmen. Der Dienst- oder Arbeitsvertrag des Geschäftsführers und der Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm darf nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der programmverantwortliche Geschäftsführer darf abweichend von § 38 Abs. 1 GmbHG nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „RStV“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 28 RStV“ durch die Angabe „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(4) Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Das Regionalfensterprogramm ist nach Anhörung des Hauptprogrammveranstalters getrennt auszuschreiben. Die LfM überprüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des RStV sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die zulassungsfähigen Anträge mit. Nach Anhörung des Hauptveranstalters wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm durch eine aktuelle und authentische Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Nordrhein-Westfalen den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt erwarten lässt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den regionalen Bezug der Programme. Sind bei einer Auswahlentscheidung Bewerber nach den vorgenannten Kriterien gleich zu bewerten, so erhält der Bewerber Vorrang, welcher dem Hauptprogrammveranstalter nicht nach § 28 RStV zuzurechnen ist. Eine Verlängerung der Zulassung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 ist möglich.

- cc) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„Die Zulassung wird entsprechend dem Antrag, jedoch auf höchstens zehn Jahre befristet.“.

- dd) Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verlängerung der Zulassung ist möglich; Satz 7 gilt entsprechend.“.

(5) Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich die Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter für die gesamte Laufzeit der Zulassung sicherzustellen. Die LfM weist dem Fensterprogrammveranstalter die für die Verbreitung des Fensterprogramms erforderlichen Übertragungskapazitäten zu.

30. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Landesweiter oder in Teilen des Landes veranstalteter Rundfunk kann über alle technischen Übertragungswege in Nordrhein-Westfalen verbreitet werden. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt gelten die nachfolgenden Zulassungsbeschränkungen.

(2) Kein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf selbst oder durch ein anderes Unternehmen vorherrschende Meinungsmacht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlangen.

(3) Ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im Fernsehen bundesweit einen Zuschaueranteil von mindestens 15 vom Hundert erreicht, darf sich an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Dies gilt nicht für die Beteiligung an Hörfunkveranstaltern, wenn durch wirksame Vorkehrungen eine Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht sichergestellt ist; § 33a Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Zurechnung von Programmen gilt § 28 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt und die Wörter „in seiner jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- (4) Die Beteiligung von Presseunternehmen am Rundfunk unterliegt den Vorgaben der §§ 33a bis 33d. Die Vorschriften zum lokalen Hörfunk bleiben unberührt.
- (5) Die LfM gibt der zuständigen Kartellbehörde vor Abschluss des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Für bundesweit verbreitetes Fernsehen gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 33a

Veranstaltung von und Beteiligung an Rundfunkprogrammen durch Presseunternehmen

- (1) Unternehmen, die im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt in einem Verbreitungsgebiet oder einem abgrenzbaren Teil des Verbreitungsgebietes eine marktbeherrschende Stellung entsprechend § 19 GWB innehaben, sowie mit diesen Unternehmen verbundene Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetz, dürfen
1. selbst keinen Rundfunk in diesem Verbreitungsgebiet veranstalten und sich an einem Unternehmen, das in diesem Verbreitungsgebiet Rundfunk veranstaltet, höchstens mit bis zu 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligen.
 2. einzelne Rundfunkprogramme in diesem Verbreitungsgebiet, insbesondere durch zugelieferte Programmbeiträge mit lokalem oder regionalem Bezug, nur mit bis zu 25 vom Hundert der wöchentlichen Sendezeit gestalten, hinsichtlich der Programmbeiträge gilt § 28 Abs. 4 RStV entsprechend.
- (2) Von den Beschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 ist abzusehen, wenn durch wirksame Vorkehrungen eine Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht sichergestellt ist. In diesem Fall entfällt für dieses Unternehmen in Bezug auf die konkrete Beteiligung auch die Beschränkung des Absatzes 1
31. In § 33a Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4 RStV“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

Nr. 2. Als wirksame Vorkehrungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht gelten:

1. die Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte (§ 33b) oder
2. die Einrichtung eines Programmbeirates mit wirksamem Einfluss auf das Programm (§§ 33c und 33d) oder
3. im Einzelfall die Zusage sonstiger gleich wirksamer Mittel (§ 33e).

(3) Die LfM hat auf Antrag des Veranstalters von den Erfordernissen des Absatzes 2 abzusehen, wenn im Verbreitungsgebiet oder dem abgrenzbaren Teil des Verbreitungsgebiets Außenpluralität besteht. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn im Regelungsbereich dieses Gesetzes mindestens ein anderer privater Anbieter im Verbreitungsgebiet oder dem abgrenzbaren Teil des Verbreitungsgebiets, in dem der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, mit einem vergleichbar meinungsrelevanten Programm Rundfunk veranstaltet. Ein vergleichbar meinungsrelevantes Programm liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Programm der gleichen Programmart (Hörfunk oder Fernsehen) und der gleichen Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) handelt,
2. es von Inhalt und Umfang vergleichbar ist,
3. die Verbreitung über denselben Übertragungsweg und in derselben Verbreitungsart erfolgt und der Empfang auf demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist und
4. der erzielte Zuschaueranteil nicht wesentlich hinter dem des Programms des Antragstellers zurücksteht.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 3 ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind oder begründete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie in absehbarer Zukunft entfallen werden.

(5) Vorstehende Absätze finden keine Anwendung auf Zulassungsanträge, die der LfM vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugegangen sind. Bestehende Zulassungen bleiben unberührt.

§ 33b

Sendezeit für unabhängige Dritte

(1) Ein Fensterprogramm, das auf Grund der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestrahlt wird, muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen. Im Hörfunk müssen die Fensterprogramme pro Fenster einen angemessenen Umfang von Wortbeiträgen enthalten; das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(2) Die Dauer des Fensterprogramms beträgt bei einer Überschreitung des in § 33a Abs. 1 Nr. 1 genannten Schwellenwertes mindestens 3 bis höchstens 10 vom Hundert der zugewiesenen Sendezeit, wovon mindestens 30 vom Hundert in der Hauptsendezeit liegen müssen. Wird der in § 33a Abs. 1 Nr. 1 genannte Schwellenwert um mehr als das Zweifache überschritten, beträgt die Dauer des Fensterprogramms mindestens 6 bis höchstens 20 vom Hundert der zugewiesenen Sendezeit, wovon mindestens 30 vom Hundert in der Hauptsendezeit liegen müssen. Über die Dauer des Fensterprogramms entscheidet die LfM unter Berücksichtigung des Beitrages, den das Fensterprogramm wirksam zur Wahrung der Meinungsvielfalt leistet. § 33a Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Hauptsendezeit im Sinne des Abs. 2 liegt im Hörfunk regelmäßig in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr, im Fernsehen regelmäßig in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 23:00 Uhr. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

32. In § 33b Absatz 4 wird die Angabe „31 Abs. 3 bis 6 RStV gelten“ durch die Wörter „65 Absatz 3 bis 6 des Medienstaatsvertrages gilt“ ersetzt.

(4) § 31 Abs. 3 bis 6 RStV gelten entsprechend.

33. § 34 wird aufgehoben.

§ 34 Zugangsfreiheit

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des RStV zur technischen Zugangsfreiheit in seiner jeweils geltenden Fassung.

34. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35 Unzulässige Angebote, Jugendschutz

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in ihrer jeweiligen Fassung“ gestrichen.

(1) Es gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags in ihrer jeweiligen Fassung über unzulässige Angebote und Jugendschutz.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für landesweites oder in Teilen des Landes verbreitetes Fernsehen findet § 7 JMStV entsprechende Anwendung.

„(2) Auf nicht bundesweite Fernsehprogramme findet § 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag entsprechende Anwendung.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „JMStV“ jeweils durch das Wort „Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ ersetzt.

(3) Rechtbehelfe gegen Maßnahmen der LfM nach § 20 Abs. 1 JMStV, die sich gegen unzulässige Angebote gemäß § 4 JMStV in Telemedien richten, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 37 Kurzberichterstattung, europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

35. In § 37 werden die Wörter „Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über Kurzberichterstattung, europäische Produktionen sowie über Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen.

36. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Finanzierung, Werbung und Gewinnspiele“.

§ 38 Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping, Gewinnspiele

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages über Finanzierung, Werbung und Gewinnspiele privater Veranstalter.“

(1) Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Teleshopping privater Veranstalter.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 7 Absatz 4 Satz 2, 7a Absatz 3, 45 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 3 und § 70 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(2) Für regionale und lokale Fernsehprogramme kann die LfM Ausnahmen von §§ 7 Absatz 4 Satz 2, 7a Absatz 3, 45 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag zulassen. Bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in laufende Sendungen dürfen der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge des Programms zu berücksichtigen sind. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.

37. § 38a wird wie folgt gefasst:

**„§ 38a
Auskunftsrechte**

Rundfunkveranstaltern und den in § 18 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages genannten Anbietern von Telemedien stehen die sich aus dem Medienstaatsvertrag ergebenden Auskunftsrechte gegenüber Behörden zu.“

**§ 38a
Informationsrechte**

Rundfunkveranstaltern und den in § 55 Abs. 2 RStV genannten Anbietern von Telemedien stehen die sich aus dem RStV in seiner jeweiligen Fassung ergebenden Informationsrechte gegenüber Behörden zu.

**§ 40
Bürgermedien**

(1) Bürgermedien ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen und tragen so zur Ausbildung ihrer Medienkompetenz bei. Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung.

(2) Wer nicht zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen zugelassen ist, kann sich mit Beiträgen an den Bürgermedien beteiligen.

38. In § 40 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Werbung“ die Wörter „, Tele-shopping und Sponsoring“ gestrichen.

(3) Bürgermedien dürfen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein und die Beiträge keine Werbung, Teleshopping und Sponsoring enthalten. In Bürgermedien finden Gewinnspiele nicht statt.

(4) Unzulässig sind Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen.

(5) § 40b und § 40c bleiben unberührt.

(6) Die LfM soll im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Bürgermedien nach diesem Abschnitt gewähren. Sie fördert Maßnahmen und Projekte für die Bürgermedien mit dem Ziel ihrer insgesamt generationenübergreifenden und integrativen Nutzung; hierzu gehören auch Schul- und Jugendprojekte zur Förderung von Medienkompetenz, die in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft durchgeführt werden, sowie die Förderung der Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur, welche der Produktion von Beiträgen und der kontinuierlichen Arbeit der Einrichtungen der Bürgermedien dienen. Ferner unterstützt die LfM Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen. Das Nähere zur Ausgestaltung, Verbreitung, Förderung und Organisation der Bürgermedien regelt die LfM durch Satzung.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den an den Bürgermedien Beteiligten entscheidet die LfM.

§ 40a

Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

(1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, zu ermöglichen und damit auch zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.

(2) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk wird von Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind, über eine geeignete Qualifizierung

39. In § 40a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.

verfügen und keine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk haben. Die Mitglieder der Gruppen müssen ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt im Verbreitungsgebiet haben; für Teilnehmer an Schul- und Jugendprojekten wird dies vermutet, wenn die Schule oder Jugendeinrichtung ihren Sitz im Verbreitungsgebiet hat. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung. Darin ist auch zu regeln, wann eine geeignete Qualifizierung gegeben ist oder wie eine solche durch Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erworben werden kann.

(3) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Theater, Schulen, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen nicht ausgeschlossen sind.

(4) Die Veranstalter lokalen Hörfunks (§ 52) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne der Abs. 1 bis 3 von täglich höchstens 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen und Werbung einbeziehen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann der Veranstalter selbst nutzen. Die Programmbeiträge sind im lokalen Programm anzukündigen; auf digitale Angebote der Gruppen soll der Veranstalter lokalen Hörfunks in seinem Online-Angebot hinweisen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(5) Der Bürgerfunk soll im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 20 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn sich die Beteiligten anderweitig einigen. Andere oder zusätzliche Sendezeiten können im Einvernehmen mit dem Veranstalter auch für Schul- und Jugendprojekte zur Förderung der Medienkompetenz oder für die Gestaltung von Live-Sendungen mit Bürgerbeiträgen vereinbart werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 40c
Lehr- und Lernsender

(1) Die LfM kann für die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen jeweils einen landesweiten Lehr- und Lernsender zulassen, deren Zweck die Qualifizierung, die Vermittlung von Medienkompetenz sowie die Erprobung innovativer Programm-, Partizipations- und Ausbildungsmodelle ist.

(2) Die LfM unterstützt die Nutzung digitaler Verbreitungswege durch die Bürgermedien. Sie fördert insbesondere das Entstehen einer gemeinsamen Plattform, mit der die Auffindbarkeit von Beiträgen der Bürgermedien verbessert und die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern durch Interaktivität gestärkt wird. Im Übrigen gelten für die Zulassung nach Absatz 1 die Vorschriften des Abschnitts 2.

40. § 40c Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verlängerung ist möglich; Satz 1 gilt entsprechend.“

(3) Die Zulassung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts 2.

41. § 40d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

§ 40d
Sendungen in Hochschulen

(1) Die LfM erteilt für Sendungen, die im örtlichen Bereich einer Hochschule veranstaltet und in diesem Bereich terrestrisch verbreitet werden, die Zulassung in einem vereinfachten Zulassungsverfahren. § 83 gilt entsprechend.

(2) Sendungen in Hochschulen müssen in funktionellem Zusammenhang mit den von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(3) Die Zulassung wird Mitgliedern von Hochschulen (§ 9 Hochschulgesetz) für höchstens vier Jahre erteilt. Erfüllen mehrere Antragstellende die Zulassungsvoraussetzungen, wirkt die LfM auf eine Einigung hin. Kommt diese nicht zustande, kann die Nutzung der

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ und das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Programmen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Programmen“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
42. § 42 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, der Programmgrundsätze (§ 31) und der Vorschriften über Werbung (§§ 8, 9, 10, 70 und 71 des Medienstaatsvertrages) und Gewinnspiele (§ 11 des Medienstaatsvertrages) behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung.“.

Übertragungskapazitäten zeitlich auf die Antragstellenden aufgeteilt werden.

(4) Werbung, Teleshopping und Gewinnspiele sind in den Sendungen unzulässig, Sponsoring ist zulässig. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(5) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter dürfen sich im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Sendungen beteiligen.

(6) §§ 31, 35, 38, 42, 43, 54 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 42

Programmbeschwerde

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die LfM teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und der für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person mit.

(2) Über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften des JMStV, der Programmgrundsätze (§ 31) und der Vorschriften über Werbung (§§ 7, 7a, 44, 45, 45a RStV), Sponsoring (§ 8 RStV) und Gewinnspiele (§ 8a RStV) behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Wird die Beschwerde in Textform eingelegt, so genügt für die Entscheidung auch die Textform. Diese Beschwerden sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig. Der Programmveranstalter legt der LfM nach Abschluss jedes Kalenderjahres einen Bericht über die in diesem Zeitraum eingegangenen Beschwerden nach Satz 1 vor. Dies gilt nicht für Veranstalter nach § 40d.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 abgeholfen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines

Monats die LfM anrufen. Die LfM soll vor einer Entscheidung über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz behauptet wird, einen Antrag auf gutachterliche Befassung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stellen und das Ergebnis der gutachterlichen Befassung ihrer Entscheidung zugrunde legen. Wird der Beschwerde durch die LfM stattgegeben, kann diese bestimmen, dass der Veranstalter ihre Entscheidung in seinem Programm verbreitet. § 118 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Entscheidungen nach Satz 3 sind im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen.

(4) Wird in einer Beschwerde die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM ein. Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 2 und 3.

(5) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 46

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch private Rundfunkveranstalter bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

43. In § 46 werden die Wörter „§§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 12 und 23 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

§ 47 Geheimhaltung

Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn die Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. Satz 2 gilt nicht im Anwendungsbereich des Datengeheimnisses nach § 9c Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 und nach § 57 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages.

44. In § 47 Satz 3 wird die Angabe „9c“ durch die Angabe „§ 12“, die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 23“ und das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

§ 48 Betriebliche Datenschutzbeauftragte der Veranstalter

Jeder private Rundfunkveranstalter oder dessen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen, der im Rahmen seiner Betätigung personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Person zur oder zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne des Artikels 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu bestellen und der LfM deren Namen mitzuteilen.

45. In § 48 werden die Wörter „ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72“ durch die Wörter „ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2“ ersetzt.

46. § 49 wird wie folgt geändert:

§ 49 Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk und über die LfM

(1) Die Medienkommission ernennt eine Person zur oder zum Datenschutzbeauftragten der LfM für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und tritt damit an die Stelle der

oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI). Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der LfM und ihrer Hilfs- und Beteiligungsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM überwacht bei der LfM und bei den privaten Rundfunkveranstaltern und deren Beteiligungsunternehmen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei ihrer gesamten Tätigkeit. Sie oder er unterstützt die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der LfM, der privaten Rundfunkveranstalter sowie deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie oder er kann gegenüber der LfM keine Geldbußen verhängen.

(3) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der LfM zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die LfM oder durch einen privaten Rundfunkveranstalter oder seine Beteiligungsunternehmen in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(4) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die

oder der Datenschutzbeauftragte der LfM kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung geschieht durch Beschluss der Medienkommission. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist vor der Entscheidung zu hören.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Nähere, insbesondere die Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten, regelt die Satzung.“.

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

(5) Die Direktorin oder der Direktor benennt für die LfM eine weitere Person zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679.

(6) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit den allgemeinen Datenschutzbehörden zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde. Der Informantenschutz ist bei der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu wahren.

(7) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist befugt, den Justizbehörden Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis zu bringen und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben.

(8) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

47. § 51a wird wie folgt geändert:

§ 51a
Datenschutz bei sonstigen Anbietern
von Telemedien

a) In Absatz 1 wird die Angabe „57“ durch die Angabe „23“ und das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(1) § 57 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 5, Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 und Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages gelten entsprechend, soweit sonstige Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten personenbezogene Daten für journalistische Zwecke verarbeiten.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Im Fall des Absatzes 1 überwacht die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz. § 49 Absatz 2 Satz 2, 3 und Absatz 3 geltend entsprechend.

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.“

48. In § 58 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

§ 58
Zulassung zum lokalen Hörfunk

„Die erste Zulassung wird für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt. Verlängerungen der Zulassung sind jeweils auf höchstens zehn Jahre zu befristen.“

(1) Die Zulassung wird für die Programmdauer, das Programmschema, das Verbreitungsgebiet und die Übertragungskapazität erteilt.

(2) Der Zulassungsantrag kann erst gestellt werden, wenn die LfM festgestellt hat, dass eine terrestrische Übertragungskapazität im Verbreitungsgebiet zur Verfügung steht oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate zur Verfügung stehen wird. Die Feststellung wird in der Regel jährlich getroffen und im Online-Angebot der LfM bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung ist jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

49. In der Überschrift zu „Abschnitt 9“ wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

**Abschnitt 9
Sendungen in Einrichtungen,
Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen**

50. § 83 wird wie folgt geändert:

**§ 83
Vereinfachtes Zulassungsverfahren**

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch die Wörter „nicht bundesweite Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Sendung“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.

(1) Die LfM erteilt für Sendungen, die nach Maßgabe der §§ 84, 85, 86 veranstaltet und verbreitet werden, die Zulassung in einem vereinfachten Zulassungsverfahren.

(2) Als Veranstalter gelten die Personen, die die Sendung verbreiten.

(3) Wer aufgrund anderer Vorschriften zur Veranstaltung von Rundfunk zugelassen ist, wird zu Sendungen nach diesem Abschnitt nicht zugelassen.

(4) §§ 4 Absatz 1, 5, 6, 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für das vereinfachte Zulassungsverfahren entsprechend.

51. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

**§ 84
Sendungen in Einrichtungen**

(1) Sendungen in Einrichtungen dürfen nur dort empfangbar sein und müssen im funktionalen Zusammenhang mit den in ihnen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(2) Die Zulassung wird für längstens vier Jahre erteilt.

(3) Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nur in deren Einrichtungen zulässig.

(4) §§ 31, 35, 42, 43, 54 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

52. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ jeweils durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

§ 85
Sendungen in Wohnanlagen

- (1) Sendungen außerhalb von Einrichtungen, die in einem Gebäude oder zusammengehörigen Gebäudekomplex mittels einer Kabelanlage mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten veranstaltet werden, bedürfen keiner Zulassung.
- (2) Werbung, Teleshopping und Sponsoring sind unzulässig.
- (3) Die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, der LfM vor Aufnahme des Sendebetriebs Art und Umfang der Sendungen sowie Name und Anschrift der Person oder Personen, die die Sendungen verbreiten, schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) §§ 31, 35, 42, 43, 54 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

53. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Sendungen“ durch die Wörter „das Rundfunkprogramm“ und nach dem Wort „empfangbar“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

§ 86
**Sendungen bei örtlichen
Veranstaltungen**

- (1) Sendungen bei Veranstaltungen müssen im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden.
- (2) Die Zulassung darf für dieselbe Veranstaltung nur einmalig und nur für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet (§ 54) sowie längstens für die Dauer der Veranstaltung, höchstens für einen Monat, erteilt werden.
- (3) Die Zulassung zur Verbreitung über terrestrische Übertragungskapazitäten wird nur erteilt, soweit diese nicht für lokalen Hörfunk benötigt werden oder nach Abschnitt 3 zugewiesen sind und wenn die Sendungen nicht

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

wesentlich über das in der Zulassung bestimmte Veranstaltungsgelände hinaus empfangbar sind; dies gilt nicht für die Übertragung von Gottesdiensten.

- (4) §§ 31, 35, 38, 42, 43, 54 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

54. § 88 wird wie folgt geändert:

§ 88 Aufgaben

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

(1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Die LfM ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck macht sie insbesondere ihre Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Medienkommission und der von ihr eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, gesetzlich bestimmte Berichte sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die LfM sind, in ihrem Online-Angebot bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Im Übrigen soll die LfM die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse in geeigneter Form informieren.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die den Landesmedienanstalten im RStV zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Zur Gewährleistung eines den Zielen des § 2 entsprechenden Zugangs aller Nutzerinnen und Nutzer zu Rundfunk und Telemedien setzt sich die LfM für eine enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ein. Hierzu gehört auch eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Anforderungen an Netzneutralität. Zuständige Stelle nach § 123 Absatz 2 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert

- aa) In Satz 1 wird das Wort „RStV“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

worden ist, ist insoweit die LfM. Die LfM leistet einen Beitrag zur Fortentwicklung der Medien und der Vielfaltssicherung auch im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung der Auswirkungen dieser Entwicklungen, die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer und die Förderung und Begleitung von Diskussionsprozessen. Die LfM kann zur Erreichung der Ziele des § 2 Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzneutralität treffen.

(4) Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ist die LfM kontinuierlich zur Beobachtung von Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten verpflichtet.

(5) Die LfM fördert Medienkompetenz von Mediennutzerinnen und Mediennutzern im Sinne des § 39. Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Dabei trägt sie dafür Sorge, dass es auch frei zugängliche Lernangebote und Gelegenheiten zum Erwerb von Medienkompetenz gibt. Sie unterstützt zudem ehrenamtliche Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in der Durchführung.

(5a) Die LfM fördert Medienkompetenz von Medienschaftern im Sinne des § 39. Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Projekten, die Medienschafter bei der Nutzung und Entwicklung neuartiger oder innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen.

(6) Die LfM leistet einen Beitrag zur Vernetzung von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz und -erziehung in Nordrhein-Westfalen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die LfM mit anderen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere mit Schulen und den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, zusammen. Sie informiert Mediennutzerinnen und Mediennutzer als

- zentrale Anlaufstelle über die verschiedenen Medienkompetenzprojekte in Nordrhein-Westfalen. Sie legt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit hierzu vor.
- (7) Die LfM fördert Bürgermedien nach Maßgabe der §§ 40 bis 40c.
- (8) Zur Umsetzung der Ziele des § 2 hat die LfM die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum zu fördern. Sie soll den Transformationsprozess des lokalen und regionalen Journalismus in Nordrhein-Westfalen beobachten und analysieren. Auf dieser Basis sollen Handlungsempfehlungen für die Gewährleistung von lokalem und regionalem Journalismus in Nordrhein-Westfalen und Anreize für eine Berichterstattung über den lokalen und regionalen Raum in Nordrhein-Westfalen im Rundfunk und den vergleichbaren Telemedien entwickelt werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt durch die LfM.
- (9) Die LfM berät Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, und erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung.
- (10) Die LfM unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann bis zum 31. Dezember 2020 die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderliche, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.
- (11) Die Landesanstalt für Medien berichtet jährlich über die technische Reichweite und den Empfang der regionalen Fensterprogramme gemäß § 31 a LMG.
- c) In Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
- d) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2020“ gestrichen.
- e) In Absatz 11 wird die Angabe „§ 31 a LMG“ durch die Angabe „§ 31a“ ersetzt.

- f) In Absatz 12 Satz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.

(12) Die LfM kann wissenschaftliche Untersuchungen zur Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien durchführen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören auch die Erforschung der Medienwirkung, insbesondere mit Blick auf neue Programmformen und -strukturen, sowie für die Umsetzung der Ziele des § 2 relevante Fragen der Netzneutralität sowie Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Forschung zu Fragen der Netzneutralität soll auch in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen auf Bundes- und Europäebene durchgeführt werden. Die LfM stellt die für ihre Forschungstätigkeit erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

(13) Die LfM leistet einen Beitrag zur Diskussion über die Fortentwicklung der Medien. Hierzu führt die LfM regelmäßig eine Medienversammlung nach Maßgabe des § 39a durch. Die Medienkommission beschließt über die Konzeption und Ausgestaltung der Medienversammlung.

(14) Die LfM legt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Angebots- und Anbieterstruktur der Medien in Nordrhein-Westfalen (Medienkonzentrationsbericht) vor.

§ 91 Inkompatibilität

(1) Den Organen der LfM dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats, des Bundes oder eines Landes, es sei denn, sie sind nach § 93 Abs. 2 gewählt,
3. Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften, Bedienstete oberster Bundesbehörden, oberster

- Landesbehörden sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
4. Personen, die in Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleiden, es sei denn, sie sind nach § 93 Absatz 2 entsandt,
 5. Rundfunkveranstalter, deren Gesellschafter und Organmitglieder und bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte,
 6. Betreiber einer Kabelanlage, deren Gesellschafter und Organmitglieder und bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte,
 7. Inhaber, Gesellschafter, Organmitglieder und Beschäftigte in leitender Stellung von Unternehmen, die mit einem in Nummer 4 oder 5 genannten Unternehmen verbunden sind (§ 15 Aktiengesetz),
 8. Organmitglieder und Beschäftigte eines öffentlich-rechtlichen Veranstalters,
 9. Gesellschafter, Organmitglieder und Beschäftigte eines mit einem öffentlich-rechtlichen Veranstalter verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),
 10. Beschäftigte der LfM und Organmitglieder und Beschäftigte anderer Landesmedienanstalten,
 11. Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige, Personen, für die eine Betreuung bestellt ist,
 12. Personen, die die Fähigkeit verloren haben, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden.
55. In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „4 oder 5“ durch die Angabe „5 oder 6“ ersetzt.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die die Kriterien des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 innerhalb der letzten 18 Monate vor Amtsantritt erfüllten.

(2) Treten nachträglich die Voraussetzungen nach Absatz 1 ein, endet das Amt des Organmitglieds an dem Tag, an dem sie eingetreten sind.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Medienkommission.

56. § 93 wird wie folgt geändert:

**§ 93
Zusammensetzung**

(1) Die Medienkommission besteht aus 41 Mitgliedern.

(2) Acht Mitglieder, davon mindestens drei Frauen und drei Männer, werden vom Landtag entsandt. Hiervon wird je ein Mitglied durch jede Fraktion benannt. Im Übrigen oder wenn die Zahl der Fraktionen die Zahl der zu entsendenden Mitglieder übersteigt, werden die Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) bestimmt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Bestimmung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Je ein Mitglied wird entsandt:

1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. durch die Katholische Kirche,
3. durch die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen-Lippe K.d.ö.R. und die Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R.,
4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen,
5. durch die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgesellschaft, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in Nordrhein-Westfalen,
6. durch den Deutschen Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V.,
7. durch die Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e.V. und Handwerk NRW e.V.,

(3) Je ein Mitglied wird entsandt:

1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. durch die Katholische Kirche,
3. durch die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen und Journalisten-Union (dju),
6. durch den Deutschen Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
7. durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.,

- | | |
|--|---|
| <p>8. aus dem Bereich der Wissenschaft (Universität NRW – Landesrektorenkonferenz der Universitäten e.V.; Hochschulen NRW – Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.),</p> | <p>8. aus dem Bereich der Wissenschaft (Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen; Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen),</p> |
| <p>9. aus dem Bereich der Weiterbildung (Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.; Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen),</p> | <p>9. aus dem Bereich der Weiterbildung (Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen; Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen),</p> |
| <p>10. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.; Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat NRW e.V.),</p> | <p>10. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen; Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat Nordrhein-Westfalen),</p> |
| <p>11. aus dem Bereich Film (Film und Medienverband NRW e.V.; Filmbüro NW e.V.; Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. / AG DOK, Region West),</p> | <p>11. aus dem Bereich Film (Filmbüro NW e.V.; Verband der Fernseh-, Film-, Multimedia- und Videowirtschaft e.V.; Film- und Fernseh-Produzentenverband Nordrhein-Westfalen e.V.),</p> |
| <p>12. aus dem Bereich der Förderung der Medienkompetenz (Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V.; Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen),</p> | <p>12. aus dem Bereich der Förderung der Medienkompetenz (Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V., und Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK), Landesgruppe NRW),</p> |
| <p>13. aus dem Bereich Bürgermedien (Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.; Landesarbeitsgemeinschaft Bürger- und Ausbildungsmedien NRW e.V. (LABAM); Campusradios NRW e.V.),</p> | <p>13. aus dem Bereich Bürgermedien (Landesverband Bürgerfunk NRW e.V. (LBF); Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen, Landesverband Gemeinnütziger Bürgermedien e.V. (IGR); Landesarbeitsgemeinschaft Bürger- und Ausbildungsmedien NRW e.V. (LABAM); Campusradio NRW e.V.),</p> |

- | | |
|--|---|
| <p>14. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen),</p> | <p>14. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen),</p> |
| <p>15. durch den FrauenRat NRW e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,</p> | <p>15. durch den Frauenrat Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,</p> |
| <p>16. durch den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> | <p>16. durch den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS) ,</p> |
| <p>17. durch den Landesjugendring NRW e.V.,</p> | <p>17. durch den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,</p> |
| <p>18. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und den Sozialverband VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> | <p>18. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> |
| <p>19. durch die Landessenorenvertretung NRW e.V.,</p> | <p>19. durch die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen,</p> |
| <p>20. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.),</p> | <p>20. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.),</p> |
| <p>21. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> | <p>21. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,</p> |
| <p>22. durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,</p> | <p>22. durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,,</p> |
| <p>23. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen),</p> | <p>23. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen),</p> |

- | | |
|--|---|
| 24. durch den Landesbehindertenrat NRW e.V., | 24. durch den Landesbehindertenrat NRW e.V., |
| 25. durch die IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V., | 25. durch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V |
| 26. durch den Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und eco – Verband der Internetwirtschaft e.V., | 26. durch den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco), |
| 27. Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW (DZV.NRW).“. | 27. durch den Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ZVNRW). |

(4) Fünf Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz in der Medienkommission bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Online-Angebot des Landtages sowie der LfM bekannt gemacht werden. Der Landtag beschließt spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchem der Bewerber für die neue Amtsperiode der Medienkommission ein Sitz zusteht. Das zu entsendende Mitglied sowie seine Stellvertretung gemäß § 93 Absatz 8 dürfen durch die entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden.

- b) In Absatz 5 werden die Sätze 5 bis 8 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die nach Absatz 3 entsandten Mitglieder wählen in geheimer Abstimmung eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Personen als Nachrücker für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds oder des stellvertretenden Mitglieds. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

(5) Ein Mitglied wird durch die Medienkommission bestimmt. Natürliche Personen können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission für die jeweils nachfolgende Amtszeit bei der LfM um die Mitgliedschaft in der Medienkommission bewerben. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission im Online-Angebot der LfM bekannt gemacht werden. Die amtierende Medienkommission bestimmt spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit, welcher der zugelassenen Bewerberinnen oder welchem der zugelassenen Bewerber für die jeweils nachfolgende Amtsperiode der Medienkommission ein Sitz zusteht. Jedes der nach Absatz 3 entsandten Mitglieder wählt in geheimer Abstimmung eine Bewerberin oder einen Bewerber; einen Sitz erhält die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Medienkommission zu ziehende Los. Satz 1 bis 6 gelten entsprechend für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds. Für den Fall des § 96 Absatz 3 ist eine Nachrückliste mit fünf Personen nach dem Verfahren der Sätze 5 und 6 zu erstellen.

(6) Sind nach Absatz 3 und 4 mehrere Organisationen entsendungsberechtigt, können sie für die jeweilige Amtszeit nur ein Mitglied bestimmen.

(7) Die entsendungsberechtigten Organisationen nach Absatz 3 müssen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn einer Organisation aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Wird vom turnusmäßigen Wechsel der Geschlechter abgewichen, hat die entsendungsberechtigte Organisation der LfM die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Medienkommission.

(8) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreterin oder der

Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Medienkommission und ihrer Ausschüsse sowie den stillen Verfahren teil.

(9) Solange und soweit Mitglieder der Medienkommission nicht bestimmt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(10) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Telemedien besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

57. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen erfolgen als Präsenzsitzung. Sie können als digitale Sitzung unter Nutzung synchroner Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Sitzung als digitale Sitzung entscheidet die oder der Vorsitzende unter Einbeziehung der Ausschussvorsitzenden. Einzelheiten können durch Satzung geregelt werden. Ist die Medienkommission aus unvermeidbaren Gründen an einem Zusammenritt gehindert, können Beschlüsse zu einzelnen Angelegenheiten, die unaufschiebbar sind, im stillen Verfahren gefasst werden. Im stillen Verfahren ist die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu wahren; zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen.“

§ 98 Beschlussfassung und Sitzungen

(1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Ist die Medienkommission aus unvermeidbaren Gründen an einem rechtzeitigen Zusammenritt gehindert, können Beschlüsse, mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 97 Absatz 1 und § 100 Absätze 1 und 2, über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung oder die Zuweisung einer Übertragungskapazität, über Untersagungen oder die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen, im stillen Verfahren gefasst werden. Im stillen Verfahren ist die Textform nach § 126b BGB zu wahren; zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen.

(2) Die Sitzungen der Medienkommission werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag der Direktorin oder des Direktors muss die Medienkommission einberufen werden. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienkommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Personals der Landesmedienanstalt

vertraulich sind, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Durch Satzung kann die Öffentlichkeit für solche Angelegenheiten ausgeschlossen werden, bei denen die Erörterung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Beschlüsse im stillen Verfahren.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Teilnehmer- oder Anwesenheitsliste“ durch das Wort „Teilnehmerliste“ ersetzt.

bb) In Satz 2, 2. Halbsatz wird nach dem Semikolon das Wort „der“ eingefügt und werden die Wörter „Beschlussgegenstände sind“ durch die Wörter „Beschlussgegenstand ist“ ersetzt.

(4) Sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen der Medienkommission sind gemeinsam mit einer Teilnehmer- oder Anwesenheitsliste in geeigneter Form im Online-Angebot der LfM bekannt zu machen; § 88 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Tagesordnungen der Sitzungen der Medienkommission sind jeweils mindestens zwei Wochen zuvor im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen; für ein stilles Verfahren vorgesehene Beschlussgegenstände sind unverzüglich im Online-Angebot der LfM anzukündigen. Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 2 bis 5.

(5) Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen mit dem Recht, sich jederzeit zu den Beratungsthemen zu äußern, teil. Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist zur Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters berechtigt; Satz 1 gilt entsprechend. Die Teilnahme weiterer Personen wird durch Satzung geregelt. Im Fall einer Beschlussfassung im stillen Verfahren erfolgt abweichend von den Sätzen 1 bis 3 eine unverzügliche Unterrichtung über Beschlussgegenstand und Beschlussfassung.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „geladen“ das Wort „sind“ und nach dem Wort „und“ das Wort „mindestens“ ergänzt und werden die Wörter „anwesend sind“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „informiert“ das Wort „sind“ und nach dem Wort

(6) Die Medienkommission ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen und zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse im stillen Verfahren liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung über das stille Verfahren informiert und zwei Drittel der Mitglieder dem Verfahren zum jeweiligen Beschlussgegenstand zugestimmt haben; Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

„und“ das Wort „mindestens“ eingefügt sowie die Wörter „zugestimmt haben“ durch das Wort „zustimmen“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „anwesenden“ durch die Wörter „an der Sitzung oder dem stillen Verfahren teilnehmenden“ ersetzt und werden die Wörter „oder im stillen Verfahren mit der Mehrheit der beteiligten Mitglieder“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „, die Öffentlichkeit von Sitzungen“ gestrichen.

- f) In Absatz 9 Satz 5 werden die Wörter „Sind in“ durch die Wörter „Nehmen an“ und das Wort „anwesend“ durch das Wort „teil“ ersetzt.

(7) Ist die Medienkommission beschlussunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Medienkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der nach § 93 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefasst werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse im stillen Verfahren.

(8) Beschlüsse der Medienkommission kommen durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder im stillen Verfahren mit der Mehrheit der beteiligten Mitglieder zustande. Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung oder der Zuweisung einer Übertragungskapazität, über Untersagungen, die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen, die Öffentlichkeit von Sitzungen und über Satzungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Sind in einer Sitzung nach Absatz 7 Satz 2 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 7 Satz 3 findet Anwendung.

(10) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

58. § 116 wird wie folgt geändert:

§ 116 Finanzierung

a) Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 RStV“ durch die Angabe „§ 112 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(1) Die LfM erhält 55 Prozent von dem in § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 40 RStV bestimmten Anteil am Rundfunkbeitrag. Soweit dieser Anteil nach dem endgültigen Jahresabschluss nicht zur Erfüllung der Aufgaben der LfM benötigt wird, steht er dem WDR zu. Nach der vorläufigen Feststellung des Jahresabschlusses kann der WDR eine angemessene Abschlagszahlung verlangen. Der Betrag wird mit der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „RStV“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ und das Wort „JMStV“ durch das Wort „Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ ersetzt.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, nach dem RStV und nach dem JMStV erhebt die LfM Verwaltungsgebühren; außerdem lässt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 30 Euro, höchstens 100.000 Euro.

§ 122 Rücknahme der Zuweisung einer Übertragungskapazität

59. In § 122 Absatz 1 werden die Wörter „, Anbieters oder Plattformanbieters“ durch die Wörter „oder Anbieters“ ersetzt.

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist nach vorheriger Anhörung des betroffenen Veranstalters, Anbieters oder Plattformanbieters zurückzunehmen, wenn dieser sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(2) § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

§ 123 Widerruf der Zuweisung einer Übertragungskapazität

60. § 123 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters oder Anbieters zu widerrufen, wenn

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters, Anbieters oder Plattformanbieters zu widerrufen, wenn

- | | |
|--|--|
| <p>1. die Voraussetzungen der §§ 13, 14 nicht mehr erfüllt sind,</p> <p>2. die Bestimmungen der §§ 16 Absatz 3 oder 17 Absatz 3 nicht eingehalten werden oder</p> <p>3. die Verbreitung oder Weiterverbreitung aus Gründen, die vom Veranstalter, Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien oder Anbieter einer Medienplattform zu verantworten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen oder innerhalb einer von der LfM bestimmten Frist nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird.“.</p> | <p>1. die Voraussetzungen der §§ 13, 14 nicht mehr erfüllt sind,</p> <p>2. die Bestimmungen der §§ 16 Absatz 3 oder 17 Absatz 3 nicht eingehalten werden oder</p> <p>3. die Verbreitung oder Weiterverbreitung aus Gründen, die vom Veranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien oder Plattformanbieter zu verantworten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen oder innerhalb einer von der LfM bestimmten Frist nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird.</p> |
|--|--|

(2) § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

§ 124 Vermögensnachteile

61. In § 124 werden die Wörter „, Anbieter oder Plattformanbieter“ durch die Wörter „oder Anbieter“ ersetzt.

Der Veranstalter, Anbieter oder Plattformanbieter wird für einen Vermögensnachteil, den er infolge berechtigter Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften erleidet, nicht entschädigt.

62. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter eines nicht bundesweiten Rundfunkprogramms vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 115 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit §§ 35 Absatz 2 und § 38 Absatz 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich Werbung und Gewinnspielen oder Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten begeht.“

§ 125 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von nicht bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit §§ 34, 35 und § 38 Absatz 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich Zugangsfreiheit, Werbung, Sponsoring, Teleshopping und Gewinnspielen begeht.

(2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen §§ 4 Absatz 1, 52, 83 Absatz 1 ohne Zulassung durch die LfM Rundfunkprogramme veranstaltet,
2. als Veranstalter entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 die Verbreitung eines nicht bundesweiten, ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramms nicht oder nicht vollständig der LfM anzeigt,
3. als Veranstalter oder Anbieter entgegen § 12 ohne Zuweisung einer Übertragungskapazität durch die LfM Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien verbreitet oder weiterverbreitet,
4. als Veranstalter oder Anbieter entgegen §§ 9, 17 Absatz 3 Satz 2 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung bzw. Zuweisung nicht unverzüglich der LfM mitteilt,
5. als Betreiber einer Kabelanlage entgegen § 24 Absatz 1 den Betrieb oder die Belegung einer Kabelanlage oder Änderungen des Betriebs oder der Belegung einer Kabelanlage nicht anzeigt,
6. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 24 Absatz 2 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 26 Absatz 1 fortführt oder die Feststellungen der LfM nach § 20 Absatz 2 nicht beachtet,

(2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen §§ 4 Abs. 1, 52, 83 Abs. 1 ohne Zulassung durch die LfM Rundfunkprogramme veranstaltet,
2. entgegen § 12 ohne Zuweisung einer Übertragungskapazität durch die LfM Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien verbreitet oder weiterverbreitet,
3. entgegen §§ 9, 17 Abs. 3 Satz 2 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung bzw. Zuweisung nicht unverzüglich der LfM mitteilt,
4. entgegen § 24 Absatz 1 den Betrieb oder die Belegung einer Kabelanlage oder Änderungen des Betriebs oder der Belegung einer Kabelanlage nicht anzeigt,
5. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 24 Absatz 2 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 26 Abs. 1 fortführt oder die Feststellungen der LfM nach § 20 Abs. 2 nicht beachtet,
6. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 43 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, oder

7. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 43 Absatz 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, oder
8. als Veranstalter entgegen § 31 Absatz 6 keine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennt.“.
7. als Veranstalter entgegen § 31 Abs. 6 keine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die LfM. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die LfM die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „bundesweit verbreiteten“ durch das Wort „bundesweiten“ ersetzt.
- (5) Hat die LfM einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt, kann sie bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalte und Zeitpunkte der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

63. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und zum Beschlussverfahren“ angefügt.

§ 127

Übergangsregelung zur Neukonstituierung der Medienkommission

(1) Die bis zum 26. Februar 2021 laufende Amtszeit der Medienkommission gemäß § 96 wird bis zum 1. Dezember 2021 verlängert. Für die bis zum Zusammentritt der neuen Medienkommission nach Satz 1 amtierende Medienkommission, findet § 96 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

(2) Alle Mitgliedschaften in der Medienkommission, die bis zu der ersten Neukonstituierung der Medienkommission, die auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Amtszeit folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 96 Absatz 1 als eine Amtsperiode.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die laufende Amtsperiode der Medienkommission gelten § 93 Abs. 3 und § 98 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist.“

64. § 128 wird wie folgt gefasst:

„§ 128

Übergangsregelung zu laufenden Zuweisungsverfahren und bestehende Zulassungen

(1) Für Verfahren zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten, in denen die Ausschreibung vor dem 1. Juli 2014 endete, gelten die Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 dieses Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) geändert worden ist.

§ 128

Übergangsregelung zu laufenden Zuweisungsverfahren

Für Verfahren zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten, in denen die Ausschreibung vor dem 1. Juli 2014 endete, gelten die Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 dieses Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875).

(2) Zulassungen nach § 4 Absatz 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 8 Absatz 1 befristet erteilt oder verlängert wurden, gelten als unbefristet erteilt. Dies gilt nicht für nach § 31a Absatz 4, § 33b Absatz 4 in Verbindung mit § 65 Absatz 6 des Medienstaatsvertrages, § 40c Absatz 3, § 40d Absatz 3, § 70 in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 83 Absatz 1 in Verbindung mit § 84 Absatz 2 und § 83 Absatz 1 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 dieses Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, erteilte oder verlängerte Zulassungen.“.

Artikel 3
Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes

Das Telemedienzuständigkeitsgesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach §§ 24 Absatz 3, 104 Absatz 1 sowie § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LfM) ist die nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1 sowie § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung zuständige Aufsichtsbehörde für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.“.

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach § 59 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach § 59 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)

§ 1
Aufsicht bei Telemedien

(1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) ist die nach § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages zuständige Aufsichtsbehörde für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 113 Satz 1 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (im Folgenden LDI). § 113 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung, § 51 Absatz 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln, § 51a und § 49 Absatz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.“

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages, § 51 Absatz 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln, § 51a und § 49 Absatz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zuständig für die Überwachung und Untersagung von Glücksspielen im Internet und der Werbung hierfür im Internet.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, ist

1. in den Fällen des § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, die LfM oder
2. in den Fällen des § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 des Telemediengesetzes die oder der LDI, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM begründet ist.“

§ 2

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, ist

1. in den Fällen des § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes die LfM oder
2. in den Fällen des § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 des Telemediengesetzes die oder der LDI, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM begründet ist.

Artikel 4
Änderung des Landespresse-
gesetzes NRW

In § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Landespressegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, werden die Wörter „des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Wörter „eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Pressegesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landespressegesetz NRW)

§ 9
Persönliche Anforderungen an den
verantwortlichen Redakteur

(1) Als verantwortlicher Redakteur kann nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
4. nicht geschäftsfähig ist oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
5. nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Innenminister in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann widerrufen werden.

Begründung

Begründung zu Artikel 1

Änderung des WDR-Gesetzes

A Allgemeines

Die Änderungen umfassen vorwiegend redaktionelle Anpassungen, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag beruhen (Normkorrekturen) oder sind Folgeanpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag.

Darüber hinaus wird die Arbeitsweise des Rundfunkrats den modernen Rahmenbedingungen angepasst und seine Funktionsfähigkeit gestärkt. Die Situation der vergangenen Monate hat gezeigt, dass in nahezu allen Lebensbereichen verstärkt digitale Hilfs- und Kommunikationsmittel zum Einsatz kommen. Dieser Digitalisierungsschub soll auch von den Aufsichtsgremien des WDR genutzt werden können. Es werden daher neben Präsenzsitzungen ausdrücklich auch sog. digitale Sitzungen (Videokonferenzen) ermöglicht.

Mit Blick auf die Erfahrungen in der Pandemiesituation soll zudem ein besonderes Beschlussverfahren (sog. „stilles Verfahren“) als Notverfahren ermöglicht werden, in dem notwendige Beschlüsse getroffen werden können, wenn ein Zusammentreten in Präsenz oder digital nicht möglich sein sollte, um die Funktionsfähigkeit des Rundfunkrats sicherzustellen. Zur Stärkung des Rundfunkrats gehört auch die Reduzierung des Gremiums sowie die zeitgemäße Nachjustierung der pluralen Repräsentanz gesellschaftlich relevanter Gruppen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die aufgeführten medienrechtlichen Staatsverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden und es sich, soweit Normen im WDR-G auf solche Normen verweisen, um dynamische Verweise handelt.

In Absatz 4 erfolgen redaktionelle Anpassungen, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag beruhen.

Zu Nummer 3

Bei den Änderungen in § 3 handelt es sich um Anpassungen an die neuen Nummerierungen sowie neuen Begrifflichkeiten des Medienstaatsvertrages. Im Lichte der Umsetzung der AVMD-Richtlinie wurde der Werbebegriff im Medienstaatsvertrag neu gefasst. Während die dort bisher verankerte Definition der „Werbung“ dem Wortlaut nach nur Werbung „im Rundfunk“ erfasste, ist „Werbung“ im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Medienstaatsvertrages nunmehr Oberbegriff für alle werblichen Erscheinungsformen, namentlich Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung in Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) wie auch Telemedien. In § 2 Absatz 2 Nummer 8 Medienstaatsvertrag bleibt die bisherige Definition der Werbung im Rundfunk als „Rundfunkwerbung“ unverändert. Sie ist damit zum Unterfall des allgemein definierten Begriffs der Werbung in Nummer 7 geworden. Infolgedessen ist auch eine Anpassung des Werbebegriffs im WDR-Gesetz erforderlich.

Für Produktplatzierung gilt der durch §§ 8 Absatz 7 und 38 des Medienstaatsvertrages bestimmte Rahmen.

Zu Nummer 4

Es werden begriffliche Anpassungen im Medienstaatsvertrag vollzogen. So wurde in § 5 des Medienstaatsvertrages (zuvor § 9a Rundfunkstaatsvertrag) der Begriff „Informationsrechte“ redaktionell durch den Begriff „Auskunftsrechte“ ersetzt. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nummern 5 bis 8

Bei den Änderungen in § 4, § 5, § 5a und § 6a handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag bzw. die Anpassung der bisherigen Verweise auf den Rundfunkstaatsvertrag (zu den Neuerungen hinsichtlich Werbung und Sponsoring siehe Begründung zu Nummer 3).

In Anbetracht der europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie sowie in Anerkennung des Artikels 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wurden in § 7 des Medienstaatsvertrages die Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Rundfunkangeboten für Menschen mit Behinderungen angepasst und konkretisiert. Diese erweiterten Vorgaben einschließlich Berichtspflicht gelten auch für den WDR.

Zu Nummer 9

Mit den Änderungen in § 15 Absatz 1 sowie 3 bis 5 wird die Zusammensetzung des Rundfunkrats mit Blick auf die gebotene Pluralität, die Sicherung seiner Funktionsfähigkeit sowie die Verringerung des Grades an bürokratischem Aufwand angepasst.

Die Mitgliederzahl wird von insgesamt 60 auf 55 Mitglieder reduziert und damit die Arbeitsfähigkeit des bisher stets vergrößerten Gremiums verbessert. In Abwägung mit der Größe des Gremiums werden Anpassungen mit Blick auf seine Zusammensetzung vorgenommen, die dem Anspruch an größtmögliche Vielfalt folgen:

Die Verbände aus dem Bereich Film (Film und Medienverband NRW e.V., Filmbüro NW e.V. und Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. / AG DOK, Region West) sollen zukünftig gemeinsam ein Mitglied benennen.

Neben der ver.di-Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union sollen zudem zukünftig die IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen (neue Nummer 30) und die IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirke Nordrhein und Westfalen (neue Nummer 35) entsendeberechtigte Stellen sein. Dies trägt zugleich der Vielfalt Nordrhein-Westfalens als auch Industrieland Rechnung.

Die zusätzlichen vom Landtag bestimmten gesellschaftlich relevanten Gruppen werden von sieben auf fünf reduziert. Die bisher vorgesehene Zuwahl weiterer Mitglieder durch den Rundfunkrat wird aufgegeben.

Die Änderung in § 15 Absatz 6 trägt der Einfügung des stillen Verfahrens in § 18 Rechnung.

Die weiteren Änderungen in § 15 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung in § 16 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 11

Die Änderung in § 17 Absatz 1 folgt aus der Einführung des stillen Verfahrens in § 18. Auch der Sitzungsbegriff in § 17 folgt dem des § 18, so dass sowohl Präsenzsitzungen als auch digitale Sitzungen umfasst sind.

Zu Nummer 12 und 13

Mit den Änderungen in § 18 werden „digitale Sitzungen“ sowie ein „stilles“ Verfahren geregelt.

Die Erfahrungen mit der anhaltenden Pandemie-Situation der letzten Monate haben gezeigt, dass die Gremien des WDR auch in dieser Situation auf der Grundlage des geltenden Rechts handlungsfähig waren. Die Notwendigkeit des Abstandshaltens hat jedoch digitale Arbeitsweisen befördert, die sich in vielen Bereichen etabliert und bewährt haben. Von diesen soll auch der Rundfunkrat Gebrauch machen können.

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1 wird daher festgestellt, dass der gesetzliche Sitzungsbegriff sowohl Präsenzsitzungen als auch digitale Sitzung umfasst. Nach Satz 3 entscheidet die oder der Vorsitzende. Sie oder er hat das Präsidium und die Ausschussvorsitzenden in seine Entscheidung einzubeziehen. Durch Satz 2 und 3 wird klargestellt, dass – soweit die oder der Vorsitzende nichts anderes entschieden hat – die Sitzung als Präsenzsitzung stattfindet. Die Einzelheiten zur digitalen Sitzung, etwa in welcher Form die Einbeziehung des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden zu erfolgen hat, können per Satzung festgelegt werden.

Für Notfälle – also Situationen, in denen aus unvermeidbaren Gründen weder eine Präsenz- noch eine digitale Sitzung möglich ist – die Möglichkeit zur Durchführung eines sog. „stillen“ Verfahrens gesetzlich implementiert. Die Gründe hierfür können z.B. rechtlicher oder tatsächlicher Art sein. Das stille Verfahren soll nur für Beschlüsse zu einzelnen Angelegenheiten gelten, die unaufschiebbar, mithin zwingend notwendig sind.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 (zukünftig Absatz 2 Satz 1) zu einer Soll-Vorschrift gibt dem Rundfunkrat notwendige Flexibilität, in Ausnahmesituation von der vorgegebenen Sitzungszahl abweichen zu können.

Die weiteren Änderungen in den bisherigen Absätzen 2 bis 7 des § 18 (zukünftig Absätze 3 bis 8) sowie in § 19 zu den erforderlichen Mehrheiten im Rundfunkrat und den Veröffentlichungspflichten sind Folgeänderungen aufgrund der gesetzlichen Regelung zu digitalen Sitzungen und zum stillen Verfahren. Die Änderung in § 19 Absatz 2 dient lediglich als sprachliche Klarstellung zur Verdeutlichung, dass auch die Teilnahme an digitalen Sitzungen mitumfasst ist.

Beim Wegfall des (bisherigen) Absatzes 8 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 15 Absatz 5.

Zu Nummer 14 bis 18

Bei den Änderungen in §§ 33, 47, 48, 51 und 54 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag bzw. an die Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 19

In § 57a Absatz 6 wird eine Übergangsregelung hinsichtlich der neuen Verfahrensvorgaben in §§ 17 bis 19 sowie zur Neuzusammensetzung des Rundfunkrats in § 15 eingefügt. Damit bleibt die laufende Amtsperiode unberührt. Die neuen Verfahren können mit dem Zusammentritt des neuen Rundfunkrats etabliert werden, an den zukünftig damit grundlegende technische Anforderungen gestellt werden.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

A Allgemeines

Die Änderungen stellen vorrangig notwendige redaktionelle Anpassungen an die Neuerungen im Medienstaatsvertrag dar. Es handelt sich hierbei entweder um Änderungen, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag beruhen (Normkorrekturen) oder um Folgeanpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag. Dabei werden auch die Bezugnahmen auf europäische Rechtsnormen angepasst.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 werden darüber hinaus die Besetzungsregelungen für die Medienkommission in Bezug auf das durch die Medienkommission selbst zu wählende Mitglied nach § 93 Absatz 5 vereinfacht. Entsprechend der Regelung im WDR-Gesetz gibt es darüber hinaus eine Anpassung der entsendeberechtigten Stellen für die Medienkommission zur vollständigen Abbildung des Bereichs Film, welche keine Auswirkungen auf die Gesamtmitgliederzahl des Gremiums hat.

Mit Blick auf die Vorgaben des Koalitionsvertrages soll zudem auch im LMG die Digitalisierung in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit der Medienkommission stärker abgebildet werden. So werden im LMG – entsprechend den Änderungen im WDR-Gesetz – neben Präsenzsitzungen ausdrücklich auch digitale Sitzung zugelassen. Zugleich werden in diesem Zusammenhang die Vorgaben zum stillen Verfahren als umfassendes Notverfahren nachgeschärft.

Zudem wird zur Entbürokratisierung und auch im Konnex mit Verfahrenserleichterungen für Streaming-Angebote, ergänzend zu den diesbezüglichen Änderungen im Medienstaatsvertrag, die grundsätzliche Befristung von Zulassungen aufgehoben. Die Befristungen für einzelne Spezialbereiche bleiben weiter erhalten.

Daneben erfolgen Klarstellungen und weitere redaktionelle Korrekturen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung des Anwendungsbereichs in § 1 Absatz 1 entspricht der Neuformulierung des Anwendungsbereichs im Medienstaatsvertrag und soll den weitergehenden Regelungsanspruch in Bezug auf Medienplattformen und Benutzeroberflächen zum Ausdruck bringen.

In Absatz 2 erfolgen redaktionelle Anpassungen, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag beruhen. Der Begriff „Angebote“ umfasst hier sämtliche Rundfunk- und Telemedienangebote einschließlich Medienplattformen, so dass neben dem Angebotsbegriff die separate Erwähnung von „Plattformen“ nicht mehr erforderlich ist.

In Absatz 2 wird zudem aus systematischen Gründen klargestellt, dass die aufgeführten medienrechtlichen Staatsverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden und es sich – soweit Normen im LMG auf solche Normen verweisen – stets um dynamische Verweise

handelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Bislang erfolgten hierzu Regelungen in den jeweiligen Einzelnormen.

Zu Nummer 3

Der Medienstaatsvertrag führt als neuen Begriff die „rundfunkähnlichen Telemedien“ in den Medienstaatsvertrag ein (siehe § 2 Absatz 2 Nummer 13 des Medienstaatsvertrages). Der Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ wird aufgegeben. Rundfunkähnliche Telemedien umfassen die bisher in § 58 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages definierten fernsehähnlichen Telemedien (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf) sowie ergänzend hörfunkähnliche Telemedien. Die neuen Begrifflichkeiten werden in das gesamte LMG überführt.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Medienstaatsvertrag. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Hintergrund der als Nummer 4 neu einzuführenden Begriffsbestimmung ist die durch den Medienstaatsvertrag neu geregelte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen „bundesweiten“ und „nicht bundesweiten“ Angeboten. Während im Rundfunkstaatsvertrag zuvor auf den Begriff der „bundesweiten Verbreitung“ abgestellt wurde, wird nunmehr auf eine „bundesweite Ausrichtung“ abgestellt. Soweit das LMG also von lokalen, regionalen, landesweiten oder bundesweiten Rundfunkprogrammen spricht, sind damit jeweils Rundfunkprogramme mit lokaler, regionaler, landesweiter oder bundesweiter Ausrichtung gemeint. Normen, die weiterhin ausdrücklich an die Empfangbarkeit anknüpfen bleiben hiervon unberührt (z.B. §§ 12 Absatz 2 (3 neu), 21 Absatz 3).

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 4 Absatz 1 entspricht einer entsprechenden Konkretisierung im Medienstaatsvertrag. Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung. Mit der Änderung in Absatz 3 wird das LMG an die aktuelle Gesetzeslage angepasst sowie eine weitere redaktionelle Klarstellung vorgenommen. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

In Umsetzung der neuen Regelungen des Medienstaatsvertrages zur Zulassungsfreiheit und der damit einhergehenden Änderungen für ausschließlich im Internet verbreitete, Hörfunkprogramme wird Absatz 5 dahingehend abgeändert, dass für die ausschließlich im Internet verbreiteten, nicht bundesweit ausgerichteten Hörfunkprogramme § 54 Absatz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages entsprechend gilt. Für bundesweit und nicht bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme gelten damit dieselben Maßgaben, die aus Gründen der gebotenen Technologieneutralität keine pauschale Sonderregelung mehr für Internethörfunkprogramme vorsehen. Zulassungsfrei gestellt sind Angebote nach den „Bagatellschwellen“ des Medienstaatsvertrages.

Das ausschließlich im Internet verbreitete, nicht bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramm, das die Voraussetzungen des zulassungsfreien Rundfunks erfüllt, ist wie bereits nach aktueller Rechtslage anzuzeigen.

Des Weiteren wird entsprechend der Regelung in § 54 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages auch im LMG eine Zulassungsfiktion für bereits existierende vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete, nicht bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme statuiert. Diese gelten als zugelassene Programme im Sinne des Absatzes 1.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung in § 5 Absatz 2 Nummer 3 handelt es sich um eine notwendige Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Zu den Nummern 7 und 9 bis 10

Bei den Änderungen in §§ 7, 9 und 10 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag beruhen bzw. um Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag sowie in § 7 Absatz 3 um eine Klarstellung, dass es sich bei der Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen um eine dynamische Verweisung handelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 8

In § 8 Absatz 1 wird im Sinne einer Deregulierung die grundsätzliche Befristung von Zulassungen aufgehoben. Die Änderung baut unnötig gewordene Bürokratie, insbesondere auch für Streamingangebote, ab. Im Kontext erfolgt auch eine Streichung der Widerrufsvorschrift in Absatz 3 im Falle eines Nichtgebrauchs binnen drei Jahren nach Erteilung der Zulassung. Die Befristungen für einzelne Spezialbereiche bleiben weiter unverändert erhalten.

Zu Nummer 11

Neben redaktionellen Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag erfolgen in § 12 systematische Umstrukturierungen. Die bislang in § 29 Absatz 1, 2 und 4 geregelten Zuweisungsvorgaben für Anbieter von Multiplexen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 12 Absatz 2 verschoben und geringfügig redaktionell angepasst. Der frühere § 29 Absatz 3 ist nunmehr in § 22 (neu) geregelt. Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 sind redaktioneller Art. Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 18 ff. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

In Absatz 3 wird der Anwendungsbereich der Weiterverbreitungsregelungen für terrestrische Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Telemedien auf nicht bundesweit empfangbare Angebote beschränkt, da für die bundesweite terrestrische Weiterverbreitung § 103 des Medienstaatsvertrages gilt.

Zu Nummer 12

Bei den Änderungen in § 13 handelt es sich vorwiegend um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Die Änderung in Satz 2 erfolgt vor dem Hintergrund des § 54 des Medienstaatsvertrages sowie des neuen § 4 Absatz 5 dieses Gesetzes in Bezug auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme.

Zu Nummer 13 und 14

Bei den Änderungen in § 14 und § 17 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag sowie um solche, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag beruhen. Zudem erfolgt in § 17 Absatz 2 Satz 3 eine redaktionelle Korrektur zu einer früheren Änderung des § 14 Absatz 6 bzw. 7 (neu). Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 15

Die Vorgaben zur Plattformregulierung im Medienstaatsvertrag wurden vollständig novelliert, indem neue Vorschriften für Medienplattformen und Benutzeroberflächen eingeführt wurden, die die bisherigen Vorgaben zur Plattformregulierung ersetzen. Vor diesem Hintergrund werden im LMG die Regelungen zu analogen und digitalen Kabelanlagen (zuvor Unterabschnitt 3) und zu digitaler terrestrischer Verbreitung (zuvor § 29 Absatz 3) aus systematischen Gründen in einen gemeinsamen Unterabschnitt (Unterabschnitt 3 für „Belegung von Kabelanlagen

und terrestrisch verbreiteten Medienplattformen“) zusammengeführt. Soweit das LMG in diesem Unterabschnitt keine besonderen Vorgaben enthält, gelten im Übrigen für Medienplattformen die Vorschriften des Medienstaatsvertrages.

Zu Nummer 16

In § 18 erfolgen redaktionellen Änderungen, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag beruhen. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Die Streichung der dynamischen Verweisung in Absatz 10 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 1. Für analoge Kabelanlagen ist im Übrigen weiterhin ein separater Verweis auf die Vorschriften des Medienstaatsvertrages erforderlich, da analoge Kabelanlagen nach § 2 Absatz 2 Nummer 14 Satz 3 a) des Medienstaatsvertrages keine Medienplattformen im Sinne des Medienstaatsvertrages sind.

Zu Nummer 17 und 18

Aufgrund der Erweiterung des Unterabschnitts wird in den Überschriften zu § 19 und § 20 klargestellt, dass sich die Ausnahmen und Verfahrensvorschriften (wie bisher) ausschließlich auf analoge Kabelanlagen beziehen. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art und setzen in Absatz 3 die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag um. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 19

Die Änderungen in § 21 Absatz 1 sind redaktioneller Art. Sie beruhen auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag. Die vergleichbaren Telemedien können aufgrund der Aufgabe des Begriffs ersatzlos gestrichen werden. Die Belegungsvorgaben gelten damit weiterhin für Fernseh- und Hörfunkprogramme. Der bisherige § 22 wird aus systematischen Gründen in § 21 Absatz 2 Satz 2 (neu) überführt. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. In Absatz 3 erfolgt eine Präzisierung in Bezug auf die Weiterverbreitung in digitalen Kabelanlagen. Da § 103 des Medienstaatsvertrages seinem Wortlaut nach nur für „bundesweit empfangbare“ Angebote gilt, erfolgt eine entsprechende Anwendbarkeitserklärung des Medienstaatsvertrages für „nicht bundesweit empfangbare“ Angebote. Darüber hinaus wird entsprechend den Neuerungen im Medienstaatsvertrag die bisherige Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen Angeboten aufgegeben, mit der Folge, dass der Anwendungsbereich auch auf fernsehähnliche Telemedien erweitert wird.

Zu Nummer 20

Da der bisherige § 22 in § 21 Absatz 2 Satz 2 (neu) verschoben wurde, kann der frei gewordene § 22 für eine einheitliche Norm zu Belegungsvorgaben für terrestrisch verbreitete regionale und lokale Medienplattformen genutzt werden. Die Vorschrift ersetzt und erweitert den bisherigen § 29 Absatz 3 in Umsetzung der Neuerungen im Medienstaatsvertrag. Nach § 22 (neu) findet § 81 des Medienstaatsvertrages mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von § 81 Absatz 4 Nummer 2 des Medienstaatsvertrages das Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt im Rahmen einer Zuordnungsentscheidung nach §§ 10, 10a oder einer Zuweisungsentscheidung nach § 14 berücksichtigt worden sein muss. Die Zulässigkeit einer solchen abweichenden Sonderregelung ergibt sich aus § 81 Absatz 6 Medienstaatsvertrag. Im Übrigen findet § 81 des Medienstaatsvertrages Anwendung. Insbesondere gilt auch die in § 81 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages geregelte Mitteilungspflicht bei unverzüglichen Belegungsänderungen.

Zu Nummer 21 und 22

Die Änderungen in §§ 23 und 24 sind redaktioneller Natur und setzen die Neuerungen im Medienstaatsvertrag um. Entsprechend der Aufgabe der Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen Angeboten (siehe Begründung zu Nummer 18) wird das „zeitversetzt“ in Absatz 1 und 2 gestrichen. In Absatz 1 wird ferner der Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ durch den Begriff der „rundfunkähnlichen Telemedien“ ersetzt (siehe Begründung zu Nummer 3).

Im Lichte der Umsetzung der AVMD-Richtlinie wurde der Werbebegriff im Medienstaatsvertrag neu gefasst. Mit der Neufassung ist „Werbung“ im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Medienstaatsvertrages nunmehr Oberbegriff für alle werblichen Erscheinungsformen, namentlich Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung in Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) wie auch Telemedien. In § 2 Absatz 2 Nummer 8 des Medienstaatsvertrages bleibt die bisherige Definition der Werbung im Rundfunk als „Rundfunkwerbung“ unverändert. Sie ist damit zum Unterfall des allgemein definierten Begriffs der Werbung in Nummer 7 geworden. Infolgedessen ist auch eine Anpassung des Werbebegriffs im LMG erforderlich. Wenn in § 23 sowie in nachfolgenden betroffenen Normen der Begriff „Werbung“ durch „Rundfunkwerbung“ ersetzt wird, handelt es sich folglich lediglich um eine redaktionelle Folgeanpassung zum Medienstaatsvertrag. Inhaltliche Änderungen der Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 23

Die Änderungen in § 25 Absatz 1 sind redaktioneller Natur. Absatz 2 ist an die Vorgaben der AVMD-Richtlinie anzupassen. Der bisherige Absatz 2 wird insofern konkretisiert, als dass auch für die Weiterverbreitung von Angeboten in analogen Kabelanlagen § 103 des Medienstaatsvertrages entsprechend gilt. § 103 des Medienstaatsvertrages gilt unmittelbar entsprechend seines Wortlauts nur für „bundesweite“ Angebote.

Zu Nummer 24

Die jeweilige Ersetzung des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ in § 26 dient der Klarstellung im Hinblick darauf, dass die Untersagungsgründe nicht kumulativ vorliegen müssen. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 25

In § 27 erfolgen redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Verschiebungen der vorherigen Paragraphen sowie begriffliche Anpassungen an die Neuerungen im Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 26

Die die Inhalte des bisherigen § 29 in die §§ 12 und 22 verschoben wurden, kann der bisherige § 29 aufgehoben werden.

Zu Nummer 27

Bei der Änderung in § 30 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag (siehe Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 28

In Anbetracht der europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 7 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie sowie in Anerkennung des Artikels 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wurden in § 7 des Medienstaatsvertrages die Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Rundfunkangeboten für Menschen mit Behinderungen angepasst und konkretisiert. Diese erweiterten Vorgaben einschließlich Berichtspflicht gelten über die entsprechende Verweisung in § 31 Absatz 7 auch für nicht bundesweite Rundfunkveranstalter.

Zu Nummer 29

Für Regionalfenster bleibt die Befristung der Zulassung wie bisher aufrechterhalten. Da hier bislang über den Verweis in § 31a Absatz 4 die allgemeine Befristungsregelung in § 8 Absatz 1 galt, ist aufgrund dessen Wegfall in § 31a Absatz 4 eine entsprechende Ergänzung erforderlich. Inhaltliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Die weiteren Änderungen in Absatz 2 und 4 beruhen auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag.

Zu den Nummern 30 bis 32

Die Änderungen in den §§ 33, 33a und 33b sind redaktioneller Natur. Die Änderung in § 33 beruht auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag. Bei der Änderung in § 33 Absatz 6 handelt es sich darüber hinaus um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 1 Absatz 2. Auch die Änderungen in den §§ 33a und 33b sind redaktioneller Natur. Sie beruhen auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind mit keiner der Änderungen verbunden.

Zu Nummer 33

Der bisherige § 34, der bislang ausschließlich die technische Zugangsfreiheit regelte, ist aufgrund der Neuerungen des Medienstaatsvertrages nicht mehr erforderlich. Die im Medienstaatsvertrag enthaltenen Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen gelten unmittelbar, soweit das LMG keine Sonderregelungen enthält. Eine Sonderregelung für Unterabschnitt 3 für „Belegung von Kabelanlagen und terrestrisch verbreiteten Medienplattformen“ zusammengeführt. Soweit das LMG in diesem Unterabschnitt keine besonderen Vorgaben enthält, gelten im Übrigen für Medienplattformen die Vorschriften des Medienstaatsvertrages. Eine diesbezügliche Sonderregelung für regionale und lokale terrestrisch verbreitete Medienplattformen befindet sich nunmehr in § 22 (neu).

Zu den Nummern 34 bis 36

Die Änderung in § 35, § 37 und § 38 sind redaktioneller Natur. Die Änderung in § 35 Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu der Änderung in § 1 Absatz 2 und die Änderung in Absatz 2 eine Folgeänderung zu der Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 4. Bei den Änderungen in den §§ 37 und 38 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag sowie um solche, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag beruhen (zum geänderten Werbebegriff siehe Begründung zu den Nummern 20 und 21). Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu den Nummern 37 bis 45

In § 38a erfolgt eine Folgeänderung zu § 5 des Medienstaatsvertrages. In § 5 des Medienstaatsvertrages (zuvor § 9a Rundfunkstaatsvertrag) wurde der Begriff „Informationsrechte“ redaktionell durch den Begriff „Auskunftsrechte“ ersetzt. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Bei den weiteren Änderungen in § 38a sowie in den §§ 40, 40a, 40c, 40d, 42 und 46 bis 48 handelt es sich ebenfalls um redaktionelle Anpassungen, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag beruhen sowie um weitere redaktionellen Korrekturen. Insbesondere bleibt für Lehr- und Lernsender auch die Befristung der Zulassung wie bisher unverändert erhalten. Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 46 und 47

In § 49 wird neben einer redaktionellen Korrektur in Absatz 2 ein neuer Absatz 5 mit einer Satzungsbefugnis eingefügt. Anders als § 49 Absatz 3 WDR-Gesetz enthält das LMG bislang keine Satzungsbefugnis zur näheren Ausgestaltung der Vorgaben für die oder den Datenschutzbeauftragten. Da sich in der Praxis insbesondere das Fehlen einer Stellvertreterregelung als Regelungslücke herausgestellt hat, wird nunmehr auch im LMG eine entsprechende Satzungsbefugnis eingefügt.

Bei den Änderungen in § 51a handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die sich insbesondere durch die Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag ergeben.

Zu Nummer 48

Für den Lokalen Hörfunk bleibt die Befristung der Zulassung wie bisher unverändert erhalten. Da hier bislang nach § 70 Absatz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 die allgemeine Befristungsregelung galt, ist aufgrund des Wegfalls der allgemeinen Regelung in § 58 Absatz 1 eine Ergänzung erforderlich. Inhaltlich entspricht die Ergänzung der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1.

Zu den Nummern 49 bis 53

Entsprechend der begrifflichen Präzisierungen in § 2 des Medienstaatsvertrages zum Rundfunkbegriff, Begriff des Sendepfandes und zu einzelnen Sendungen wird auch in den §§ 83 bis 86 dieses Gesetzes jeweils das Wort „Sendung“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ redaktionell ersetzt. Zudem erfolgen weitere redaktionelle Korrekturen. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind mit keiner der Änderungen verbunden.

Zu Nummer 54

Bei den Änderungen in § 88 handelt es sich vorrangig um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag sowie um solche, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag beruhen. Zudem wird klargestellt, dass es sich bei dem Verweis in das Telekommunikationsgesetz um eine dynamische Verweisung handelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Darüber hinaus wird entsprechend der Aufhebung der Befristung in § 112 des Medienstaatsvertrages (zuvor § 40 Absatz 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag) in Absatz 10 die Befristung für Fördermaßnahmen aufgehoben. Maßnahmen der Landesanstalt für Medien nach Absatz 10 sind damit auch über 2020 hinaus weiter möglich.

Zu Nummer 55

In § 91 erfolgt eine redaktionelle Korrektur. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 56

In § 93 erfolgen Anpassungen der Zusammensetzung und des Wahlverfahrens.

Durch die Anpassung des § 93 Absatz 3 Nummer 11 können hier – wie auch beim WDR-Rundfunkrat – der Film und Medienverband NRW e.V., das Filmbüro NW e.V. und die „AG DOK - Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., Region West“ gemeinsam ein Mitglied für die Medienkommission benennen.

Die weiteren Änderungen in der Nummer 11 beruhen darauf, dass der Film und Medienverband NRW e.V. aus der Fusion der Verbände VFFV-media – Verband der Fernseh-, Film-, Multimedia- und Videowirtschaft e.V. und film & fernseh produzentenverband nrw e.v. hervorgegangen und Rechtsnachfolger dieser beiden Verbände geworden ist.

Des Weiteren wird der „Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen, Landesverband Gemeinnütziger Bürgermedien e.V. (IGR)“ aus der Nummer 13 gestrichen, da sich der Verband der Verein aufgelöst hat.

Die Änderung in Nummer 27 zum „Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW (DZV.NRW)“beruht auf einer entsprechenden Namensänderung des Verbands. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich ebenfalls um redaktionelle Anpassungen an die aktuelle Sachlage.

In Absatz 5 wird das Wahlverfahren für das durch die Medienkommission selbst zu wählende Mitglied entbürokratisiert. Der Aufwand mehrstufiger Wahlverfahren auch mit Blick auf eine Nachrückerliste von 5 Personen hat sich in der Praxis als extrem hoch herausgestellt. Durch die Streichung der konkreten Vorgaben und die gleichzeitige Satzungsermächtigung erhält die Medienkommission künftig hier mehr Flexibilität.

Zu Nummer 57

Mit der Neufassung des § 98 Absatzes 1 wird – wie beim WDR-Rundfunkrat – festgestellt, dass der gesetzliche Sitzungsbegriff sowohl Präsenzsitzungen als auch digitale Sitzung umfasst. Mit der Trennung von Satz 2 und Satz 3 wird klargestellt, dass – soweit die oder der Vorsitzende unter Einbeziehung der Ausschussvorsitzenden nichts anderes entschieden hat – die Sitzung als Präsenzsitzung stattfindet. Einzelheiten zur digitalen Sitzung, etwa die Frage, in welcher Form die Einbeziehung der Ausschussvorsitzenden zu erfolgen hat, kann per Satzung festgelegt werden. Die Einbeziehung der Ausschussvorsitzenden soll dazu dienen, denjenigen, die die Beschlussgegenstände vorbereiten, die Möglichkeit zu geben, sich in die Entscheidung einzubringen. Neben den erweiterten Sitzungsmöglichkeiten, bleibt die Möglichkeit bestehen, in Notsituationen, also Situationen, in denen aus unvermeidbaren Gründen weder eine Präsenzsitzung noch eine digitale Sitzung möglich ist, sog. „stille“ Verfahren durchzuführen. Die Gründe, weshalb im Einzelfall aus unvermeidbaren Gründen weder eine Präsenzsitzung noch eine digitale Sitzung möglich ist, können z.B. rechtlicher oder tatsächlicher Art sein. Es wird im Zuge dieser klarstellenden Öffnung der Verfahren betont, dass das stille Verfahren nur für Beschlüsse zu einzelnen Angelegenheiten, die unaufschiebbar, mithin zwingend notwendig sind, gilt. Die Arbeit der Medienkommission ist Teil der verfassungsrechtlich geforderten Gewährleistung der Rundfunkfreiheit und damit im geltenden Gefüge wesentlich für den Erhalt der Rundfunkordnung. Dem Abhalten von Sitzungen, die die Beratung und den Austausch im Gremium unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ermöglichen, kommt vor diesem Hintergrund besondere Bedeutung zu. Das stille Verfahren hat in diesem Sinne die Funktion eines Notverfahrens, wenn Sitzungen nicht möglich, einzelne Beschlüsse jedoch dringend geboten sind. In diesem Sinne werden auch die Vorgaben an den einzelnen Beschlussgegenstand gelockert: In den Ausnahmefällen, in denen die Vorgaben zur Durchführung eines stillen Verfahrens vorliegen, muss die Medienkommission auch in allen Bereichen voll handlungsfähig sein; aus diesem Grund werden die aktuell im LMG vorgesehenen Bereichsausnahmen gestrichen.

In den weiteren Absätzen erfolgen Folgeanpassungen (Anknüpfung an die „Teilnahme“ anstatt der „Anwesenheit“). Damit soll klargestellt werden, dass die Vorgaben auch für die digitalen Sitzungen gelten. Die Änderung in Absatz 6 Satz 2 dient ebenfalls der Klarstellung, dass eine Zustimmung im Verfahren ausreichend ist und nicht vorab abgefragt werden muss.

Die Streichung der „Öffentlichkeit von Sitzungen“ in Absatz 8 ist eine Folgeänderung zu einer früheren Gesetzesänderung, nach der die Sitzungen der Medienkommission nunmehr stets öffentlich sind (§ 98 Absatz 3 Satz 1). Es bedarf hierüber keines weiteren Beschlusses mehr.

Zu den Nummern 58 bis 61

Bei den Änderungen in den §§ 116, 122 bis 124 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten im Medienstaatsvertrag sowie um solche, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag beruhen (zum Begriff

des Anbieters siehe Begründung zu Nummer 2). Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 62

Bei den Änderungen in § 125 Absatz 1 handelt es sich um Anpassungen aufgrund der Neuerungen des Medienstaatsvertrages (siehe Begründung zu Nummer 4) sowie um eine Folgeänderung zur Streichung des § 34 zur Zugangsfreiheit (siehe Begründung zu Nummer 32). Die Ergänzung der ausdrücklichen Erwähnung der Bestellung des Jugendschutzbeauftragten dient der Klarstellung.

In Absatz 2 wird eine neue Nummer 2 eingefügt, nach der die Nichtanzeige eines nicht bundesweiten, ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramms, das keiner Zulassung bedarf, bußgeldbewährt ist. Dies entspricht der alten Rechtslage zu § 20b in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 18 Rundfunkstaatsvertrag. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung.

Zu Nummer 63

Wie auch im WDR-Gesetz wird in § 127 eine neue Übergangsvorschrift hinsichtlich der neuen Besetzungsregelung in § 93 Absatz 3 sowie der neuen Regelungen zu Beschlussfassungen und Sitzungen in § 98 eingefügt. Damit greifen die Neuregelungen für die neue Amtszeit, ohne in die laufenden Sitzungsmodi einzugreifen.

Zu Nummer 64

Nach § 128 Absatz 2 (neu) gelten im Sinne einer gesetzlichen Fiktion Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 befristet erteilt oder verlängert wurden, als unbefristet erteilt. Dies gilt nicht für diejenigen Spezialregelungen, für die die Befristung der Zulassung weiter aufrechterhalten bleiben.

Begründung zu Artikel 3

Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes

Die Änderungen sind Folgeanpassungen, die auf der Ersetzung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrags durch den Medienstaatsvertrag beruhen. Mit dem neuen Medienstaatsvertrag wurde eine einheitliche Zuständigkeitsnorm für die Überwachung der Telemedien nach dem Medienstaatsvertrag unmittelbar in den Medienstaatsvertrag aufgenommen, weshalb ein landesrechtliches Ausführungsgesetz im Hinblick auf die Überwachung der bundesweiten Telemedien nach dem Medienstaatsvertrag nicht mehr erforderlich ist. Zur Klarstellung und für ein besseres Verständnis der Abgrenzung zu den sonstigen Zuständigkeiten werden die Regelungen in § 1 Absatz 1 weiter aufrechterhalten. Zudem ist in Absatz 1 – wie bereits nach aktueller Rechtslage – die Zuständigkeit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages für nicht bundesweite Angebote geregelt. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Begründung zu Artikel 4

Änderung des Landespressegesetzes NRW

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie bewirkt, dass jede Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum hat, - bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen - als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur tätig sein kann. Diese EU-Vorgabe wird durch die Änderungen in § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Landespressegesetzes umgesetzt.

Begründung zu Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 5 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung.